



79. JAHRGANG • SEPTEMBER - OKTOBER

9-10 2025

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



ABFALLWIRTSCHAFT

FACHKRÄFTE

WAHL-O-MAT

WINDENERGIE



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten von Kommunalpolitik und Verwaltung:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Leserinnen und Leser erhalten somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.



NEUE INTERNETPRÄSENZ FÜR IHRE STADT ODER GEMEINDE?



NEHMEN SIE KONTAKT MIT UNS AUF.
WIR FREUEN UNS AUF SIE!

WIR ENTWERFEN UND PROGRAMMIEREN FÜR SIE

- // Responsives Design
- // Schnelle und intuitive Bedienbarkeit
- // Kontaktmöglichkeiten
- // Social-Media-Einbindung
- // Service und Support

KRAMMER  INNOVATION

KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de



Die Sache ist kompliziert

Die Kommunalwahl in NRW ist ein Spiegel unserer Zeit. Sie hat gezeigt, dass unsere Demokratie lebendig bleibt, aber deutlich komplizierter geworden ist. In vielen Räten sind die Kräfteverhältnisse zersplittert, die Stichwahl wird in vielen Städten und Gemeinden zur Regel.

Für die Praxis im Zusammenspiel von Verwaltungsspitze und Rat verheißt das nichts Gutes. Klare Mehrheiten sind seltener geworden, wer etwas bewegen möchte, für den wird es anstrengend. Denn wer gestalten will, muss massiv investieren in Verständigung, kluges Moderieren und eine tragfähige Basis.

Dass das alles andere als ein Kinderspiel ist, zeigt ein Blick auf den Wahlkampf. Man könnte beim Blick auf die Auswüchse in der Welt außerhalb NRWs sagen, es hätte deutlich schlimmer kommen können. Persönliche Anfeindungen und Grabenkämpfe blieben die Ausnahme. Man könnte aber auch sagen „Alle bekloppt“. Denn erfolgreich waren auch Gruppen, die mit Ahnungslosigkeit glänzten, zur Lösung der konkreten Probleme der Menschen aber keinen Deut beitragen konnten. Für sie reichte es vielfach aus, Stimmungen zu bedienen. Auch wenn den Menschen vor Ort damit nicht geholfen ist. Im Gegenteil.

Man kann nicht oft genug hervorheben, worum es im Kern des Ganzen geht: Die Kommunen sind die Wiege der Demokratie. In ihnen erleben die Menschen hautnah, ob sie wahrgenommen und ob sie ernstgenommen werden. Und ob der Laden läuft.

Bestes Beispiel in den Städten und Gemeinden: die Abfallwirtschaft, der wir in dieser Ausgabe des Städte- und Gemeinderat darum einen ganzen Schwerpunkt widmen. Unter anderem zeigen Beiträge aus der kommunalen Praxis, mit wie viel Innovationskraft die Städte und Gemeinden schon lange unterwegs sind. Gewürdigt wird das meist nur in Fachkreisen. Aber wehe, die Tonnen bleiben stehen. Dann ist der Ärger groß und im schlimmsten Fall nährt das die Zweifel am System.

Dies ist nur ein kleines Beispiel. Wenn aber der Frust sich aufstaut und die Zweifel an der Handlungsfähigkeit der Kommune wachsen, wird es ernst. Denn dann geht es auch um die Handlungsfähigkeit von Staat und Demokratie. Allein diese Einsicht muss Grund genug für Bund und Land sein, sich endlich mit nüchternem Blick der historischen Krise der Kommunalfinanzen zu stellen.

Christof Sommer

Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Die Stadt der Viertelstunde

BBSR Online Publikation 27/2025, hrsg. v. BBSR – Bundesinstitut für Bau, Stadt und Raumforschung, Bonn, 2025, 114 Seiten, kostenlos zum Download unter bbsr.bund.de.

Das Ziel des Leitbildkonzepts „Stadt der Viertelstunde“ ist es, möglichst viele Funktionen des täglichen Lebens so zu organisieren, dass sie innerhalb einer Wegezeit von bis zu 15 Minuten fußläufig oder mit dem Fahrrad zu erreichen sind. Ziel der Publikation „Die Stadt der Viertelstunde“ ist es, die vorhandenen Konzeptionen in Literatur und Praxis aufzuarbeiten und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Der Band richtet sich an Planungsverantwortliche in Kommunen, Raumordnungsbehörden und an Fachplaner im Bereich Mobilität und Stadtgestaltung.

Kommunaler Finanzreport: Knappe Kassen, große Aufgaben

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Prof. Dr. Ronny Freier & Prof. Dr. René Geißler (Technische Hochschule Wildau), in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (DifU), Gütersloh/Bonn/Berlin, 2025, 1. Auflage, 122 Seiten, kostenfrei als PDF verfügbar unter bertelsmann-stiftung.de

Die Publikation liefert eine differenzierte Analyse der dramatischen Finanzlage der Kommunen mit einem Rekorddefizit von 24,8 Milliarden Euro. Der Report diskutiert zudem zukunftsweisende Finanzierungswege wie Bund-Länder-Sondervermögen, öffentlich-private Zukunftsfonds oder eine Gemeinschaftsaufgabe „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Er richtet sich an kommunale Finanzverantwortliche, Entscheider und Fachverwaltungen.

Krisenmanagement als kommunale Daueraufgabe?

Zum kommunalen Handeln zwischen Regelstrukturen, Transformationserfordernissen und permanentem Krisenmanagement. Lawrence Schätzle und Jan Hendrik Trapp, DifU Policy Papers, Band 7, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, 2025, vierfarbig, zahlreiche Abbildungen und Grafiken, 32 Seiten, kostenfreier Download unter difu.de/publikationen.

Das Policy Paper untersucht, wie Kommunalverwaltungen angesichts zunehmend langanhaltender und komplexer Krisen neue und innovative Anpassungen im Verwaltungshandeln entwickelt haben. Es zeigt auf, wie traditionelle Regelungen an Grenzen stießen und in der Folge neue Instrumente erfolgreich zum Einsatz kamen. Ziel ist es, diese Ansätze in neue dauerhafte Strukturen des kommunalen Krisenmanagements zu überführen. Die Veröffentlichung richtet sich an kommunale Entscheidungsträger in Ratsgremien.

INHALT 79. Jahrgang Sept. - Okt. 2025



6



15

19

EDITORIAL

- 3 Die Sache ist kompliziert
von Christof Sommer

ABFALLWIRTSCHAFT

- 6 Kommunale Verpackungssteuer - ein Pro und Kontra
von Dr. Johannes Osing
- 10 Alttextilien besser entsorgen: Neue Regeln für Kommunen
von Dr. jur. Peter Queitsch
- 12 Schalksmühle strukturiert Standorte für Altkleidercontainer
von Sabrina Knappe
- 15 Elektrisch, sauber, zukunftsfähig: Fuhrparks im Wandel
von Claus Jung
- 17 Mit schlaun Mülleimern für eine saubere Stadt
von Henriette Conzen
- 19 Kleve setzt auf smarte Abfallwirtschaft
von Pascal Thölke

Titelbild: Adobe Stock - Emanuel

Thema **Abfallwirtschaft**

11



30

21 Hückewagen im Praxistest: Eine Woche ohne Abfall
von Anja Kölsch und Stefanie Heymann

24 Alttextilien sammeln: Neue Pflichten für Kommunen
von Helene Geerkens und Felix Jeikner

FACHKRÄFTE

26 Kita-Qualifizierung: Fortbildung für Ergänzungskräfte
von Andreas Pöttgen und Filip Dedeurwaerder-Haas

WAHL-O-MAT

28 Ahaus entwickelt lokalen Wahl-O-Mat
von Marc Frieler

WINDENERGIE

30 NRW schafft Ordnung beim Windergieausbau
von Rudolf Graaff

SERVICE

34 Bücher
37 Gericht in Kürze

Kommunaler Investitionsstau wächst auf Rekordwert

Deutschlands Städte und Gemeinden verzeichnen einen Rekordinvestitionsstau von 215,7 Milliarden Euro. Laut KfW-Kommunalpanel stieg der wahrgenommene Rückstand innerhalb eines Jahres um 15,9 Prozent. Besonders groß sind die Lücken bei Schulen (67,8 Mrd. Euro) sowie bei Straßen- und Verkehrsinfrastruktur (53,4 Mrd. Euro). Insgesamt gaben in der Befragung 19 Prozent aller Kommunen an, dass sie sich den Unterhalt ihrer Infrastruktur nur im geringen Umfang oder gar nicht mehr leisten können - fünf Prozentpunkte mehr als ein Jahr zuvor. Beim Thema Straßenbau gaben das sogar 32 Prozent an, sechs Prozentpunkte mehr als im Vorjahr.

Wärmepumpe erstmals führend im Heizungsmarkt

Im ersten Halbjahr 2025 wurden in Deutschland erstmals mehr Wärmepumpen (139.500 Stück, +55 Prozent) als Gasheizungen (132.500 Stück, -41 Prozent) abgesetzt. Übergreifend betrachtet ist der Verkauf von Heizungen jedoch mit einem Minus von 22 Prozent stark eingebrochen. Die Verunsicherung unter Verbrauchern ist Umfragen zufolge erheblich. Ursache dafür sind unter anderem unklare politische Rahmenbedingungen. Die Förderkulisse läuft zwar weiter, die Pläne zur Reform des Gebäudeenergiegesetzes bleiben jedoch unklar. Branchenverbände mahnen deshalb verlässliche Entscheidungen an. Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich für eine umfassende kommunale Wärmeplanung in Verbindung mit langfristigen Förderkriterien ein.

Immer mehr Autos in NRW unterwegs

Die Pkw-Dichte in Nordrhein-Westfalen ist erneut gestiegen: Zum 1. Januar 2025 kamen 590 Autos auf 1.000 Einwohner, teilte das Statistische Landesamt mit. Im Vorjahr waren es 586. Bundesweit liegt der Wert ebenfalls bei 590. Den Spitzenplatz in NRW belegt der Kreis Euskirchen mit 803 Pkw je 1.000 Einwohner – bedingt durch dort ansässige Autovermieter. Auf Platz zwei lag der Kreis Olpe mit 701 Autos, auf Platz drei der Oberbergische Kreis mit 677 Pkw je 1.000 Einwohner. Am niedrigsten ist die Dichte in Gelsenkirchen mit 476. Seit dem Jahr 2000 hat sich die Zahl der Autos pro Kopf in NRW kontinuierlich erhöht. Laut Regionalatlas Deutschland lag der NRW-Wert damals bei 504, bundesweit waren es 516.

Starker Anstieg der Wahlbeteiligung bei Jüngeren

Die Wahlbeteiligung in Nordrhein-Westfalen ist bei der Bundestagswahl am 25. Februar 2025 deutlich gestiegen. 82,2 Prozent der Wahlberechtigten gaben ihre Stimme ab, nach 76,4 Prozent im Jahr 2021. Besonders stark war der Zuwachs bei den unter 45-Jährigen. Unterschiede zeigen sich zwischen den Geschlechtern: Bei den bis 35-Jährigen beteiligten sich junge Frauen überdurchschnittlich, junge Männer dagegen unterdurchschnittlich. Insgesamt lag die Beteiligung von Frauen in NRW mit 82,7 Prozent leicht über der der Männer (81,6 Prozent). Bundesweit erreichte die Wahlbeteiligung mit 82,5 Prozent den höchsten Wert seit der Wiedervereinigung.



FOTOS (3): DR. JOHANNES OSING

Kommunale Verpackungssteuer – ein Pro und Kontra

Seit vergangenem Jahr ist höchstrichterlich geklärt, dass Städte und Gemeinden den Kauf von Einweg-to-go-Verpackungen besteuern dürfen. Was dafür spricht, wo Fallstricke lauern und was Kommunen alternativ noch tun können.



DER AUTOR

Dr. Johannes Osing ist Beigeordneter für IT und digitale Infrastruktur, Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit beim Städte- und Gemeindebund NRW

Einwegverpackungen sind mit Abstand der am häufigsten vorkommende Müll in Natur und auf öffentlichen Grünflächen. Oftmals stammen die Verpackungen von verpackten Lebensmitteln, nicht selten aber auch von Speisen und Getränken aus Imbissen und Restaurants. Neben der Verschmutzung der Umwelt werden so auch unnötig Ressourcen verbraucht. Kein Wunder, dass es bereits in vielen Kommunen eine Diskussion darüber gab und immer noch gibt, durch eine örtliche Steuer der Nutzung von nicht wiederverwendbaren Verpackungen und Einweggeschirr entgegenzuwirken.

Kommunale Kompetenz Einigkeit bestand im Prinzip schon immer, dass es sich bei einer solchen Abgabe um eine örtliche Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz handelt. Dennoch ließ die Rechtsprechung diese lange

Zeit nicht zu. Eine entsprechende Satzung in Kassel aus dem Jahr 1991 scheiterte noch vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urt. v. 07. Mai 1998 – 2 BvR 1991/95, 2 BvR 2004/95). Es berief sich auf den Konflikt mit der damals geltenden Verpackungsverordnung und der mit ihr eingeführten Herstellerverantwortung zur Rücknahme von Verpackungen. Doch als 2022 in Tübingen erneut eine Verpackungssteuer eingeführt wurde, hatte sich das Abfallrecht gewandelt: Mittlerweile steht vor der Verwertung von Abfällen als höherrangiges Ziel deren Vermeidung. Nach dem Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 24. Mai 2023 – 9 CN 1.22) hatte nun auch das BVerfG schließlich keine Bedenken mehr, dass eine Kommune die geltenden Regelungen zur Senkung der Einweg-Verpackungsabfälle durch eine weitere Vorgabe ergänzt, auch nicht vor dem Hintergrund der ebenfalls noch recht neuen, bundesrechtlichen Einweg-

kunststoffabgabe (BVerfG, Beschl. v. 27. November 2024 – 1 BvR 1726/23).

Speziell für die Art und Weise, wie die Tübinger Verpackungssteuersatzung formuliert ist, sind gleichzeitig schon wichtige Fragen geklärt, was die Zulässigkeit von Regelungsinhalten und deren hinreichende Bestimmtheit angeht. Somit gibt es ein Muster, mit dem sich auch nordrhein-westfälische Städte und Gemeinden auf den Weg machen könnten – vorausgesetzt, die Landesregierung ist einverstanden. Soll eine im Land NRW bislang nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden, bedarf es gemäß § 2 Abs. 2 KAG NRW einer Genehmigung der beiden zuständigen Ministerien für Kommunales beziehungsweise Finanzen.

Beitrag zur Müllvermeidung Für eine Verpackungssteuer spricht, dass die EU-weite Regulierung von Einwegverpackungen nach wie vor als unzulänglich angesehen werden muss. Die seit 2023 in § 33 VerpackG vorgesehenen Mehrwegalternativen für erst vor Ort verpackte Speisen und Getränke beziehen sich lediglich auf Verpackungen aus Kunststoff. Hingegen werden etwa Pizzakartons oder Aluminiumschalen, die in Imbissen vielfach zum Einsatz kommen, gar nicht erst erfasst. Eine örtliche Steuer hingegen kann materialunabhängig erhoben werden. Weiter entscheidet sich nach der gesetzlichen Regelung erst beim Verkauf, ob tatsächlich Müll vermieden wird: Eine Mehrwegalternative muss zwar bei den Vertriebsstellen vorhanden sein, für die das Gesetz gilt. Die Kundschaft muss sie aber auch auswählen. Eine Wahlfreiheit, die teilweise noch nicht einmal zu erkennen ist, speziell, wenn Mitnahmegerichte (wie z. B. Salate) bereits griffbereit in der Auslage liegen – in Einwegplastik. Selbst wenn Speisen oder Getränke erst nach der Bestellung verpackt werden, muss aktiv nach Mehrwegalternativen gefragt werden. Eine Verpackungssteuer der Stadt oder Gemeinde bietet insofern die Möglichkeit, den Anreiz hierfür deutlich zu erhöhen. Bislang scheint dieser wenig bis gar nicht vorhanden zu sein. Zahlen aus dem Jahr 2024 lassen im Gastgewerbe einen Mehrweganteil von unter zwei Prozent vermuten.

Sorgfältige Überprüfung Doch wie wirksam ist eine kommunale Verpackungssteuer tatsächlich? Eine Studie der Universität Tübingen aus dem Jahr 2023 kommt zu eher ernüchternden Ergebnissen, soweit es um die Reduzierung der Müllmenge im öffentlichen Raum geht. Demnach hat sich diese nach Einführung der Verpackungssteuer in Tübingen gegenüber den Vorjahren nicht signifikant verändert. Jedoch verweist die Studie darauf, dass die Steuer dazu beitragen konnte, das Angebot von

Mehrweg-Verpackungen in der Gastronomie zu erhöhen.

Ob ein solcher Effekt jedoch den administrativen Aufwand rechtfertigt, eine Satzung zu erlassen und zu überwachen, muss jede Stadt oder Gemeinde für sich entscheiden. Faktoren, die diese Entscheidung beeinflussen können, sind unter anderem: Wie stark werden Einwegverpackungen tatsächlich vor Ort erworben und zurückgelassen, zum Beispiel aufgrund touristischer Besuche? Welcher Anteil des Verpackungsmülls im öffentlichen Raum stammt womöglich aus „steuerfreien“ Nachbarkommunen – etwa, weil eine wichtige Bundesstraße quer durch das Zentrum geht? Und könnte die Einführung im schlimmsten Fall dazu führen, dass kleine Cafés oder Imbisse in Familienhand schließen, während bei umsatzstärkeren Schnellrestaurants zwar die Steuer erhoben wird, von dort aber immer noch dieselbe Menge Abfall stammt?

Vor allem die Folgen für kleinere

Um Müll zu vermeiden, setzen einige Städte auf alternative Mehrwegverpackungen oder Pfandsysteme



Lokale und Kioske sollten nicht außer Acht gelassen werden. Das BVerfG hält in seiner neueren Entscheidung den organisatorischen Mehraufwand, der durch die Steuer anfällt, bei einer Fastfood-Kette (die in diesem Fall geklagt hatte) für verkraftbar. Ausdrücklich offen gelassen hat es jedoch, ob dies auch für kleinere Gastronomiebetriebe oder Bäckereien gilt. Um auf Nummer Sicher zu gehen, könnte über eine Satzungsregelung in Anlehnung an § 34 VerpackG (Ausnahmen für kleine Unternehmen) nachgedacht werden. Das Ziel, den Einwegmüll aus der Stadt oder Gemeinde zu verbannen, wird dadurch jedoch verwässert. Tübingen begegnete diesem Problem mit einem Förderprogramm für die Anschaffung von Mehrweggeschirr und Spülmaschinen. Zumindest bis die Steuer dies kompensiert, müssen dafür allerdings Mittel im kommunalen Haushalt vorhanden sein.

Satzung bald überholt? Hinzu kommt, dass auch das europäische Recht nicht stehen bleibt. Die EU-Verpackungsverordnung (VO (EU) 2025/40) wird ab dem 18. August 2026 in Deutschland unmittelbar gelten. Spätestens ab dem 12. Dezember 2028 muss im Gastgewerbe (ausgenommen in Kleinstunternehmen) die Möglichkeit eingeräumt werden, Produkte in einer wiederverwendbaren Verpackung innerhalb eines Wiederverwendungssystems zu erhalten. Neben einer Zielvorgabe für einen Mehrweganteil von zehn Prozent im Jahr 2030 erstreckt sich die Neuregelung auch endlich auf alle Verpackungen, unabhängig von deren Material. Indem die Betriebe künftig außerdem an einem Wiederverwendungssystem teilnehmen müssen, wird eine weitere Ursache für die geringe Nachfrage von Mehrwegal-

ternativen angegangen: Dass Konsumierende lieber zu Einweg greifen, weil die Rückgabe des Mehrweggeschirrs lästig und mitunter nur an der ursprünglichen Verkaufsstelle möglich ist. Auch wenn es noch einige Zeit dauert, bis die neuen Pflichten wirksam werden: Je nach dem, wie der Bundesgesetzgeber das VerpackG in der Zwischenzeit anpasst, haben Regelungen einer gemeindlichen Satzung eventuell nur übergangsweise ihre Daseinsberechtigung.

Für Mehrweg werben Was kann eine Kommune stattdessen tun? Die Nachfrage nach Mehrweg in der eigenen Bevölkerung ankurbeln. Ein relativ leicht zu behebendes Problem stellen die oftmals unzureichenden Hinweise auf Mehrweglösungen dar, die das VerpackG aber an den Verkaufsstellen verlangt. Städte und Gemeinden können Lokale auf Plakate, Aufkleber und weiteren Materialien hinweisen, die es etwa auf dem Internetauftritt von essenmehrweg.de gibt (und den Betrieben damit sogar helfen, ein Bußgeld zu vermeiden). Ebenso ist es möglich, schon heute mit der örtlichen Gastronomie über ein einheitliches Wiederverwendungssystem zu beraten, am besten eines, das mit dem Umweltzeichen für ressourcenschonende Mehrwegsysteme (DE-UZ 210) des Blauen Engels versehen ist. In Aarhus (Dänemark) entstanden sogar eigene Becher und Rücknahmeautomaten in der Öffentlichkeit. Nicht zuletzt können Kommunen dazu ermuntern, eigene Mehrwegbehälter mitzubringen, die für den Außer-Haus-Verzehr befüllt werden müssen – eine Verpflichtung, die übrigens auch schon heute für kleine Unternehmen gilt. Vielleicht ist es ihnen sogar einen kleinen Rabatt auf das Essen wert? ●

Jahrestagung zeigt „Dritte Orte“ für junge Menschen

In der Rohrmeisterei in Schwerte haben Ende August aktive Gruppen aus Städten und Gemeinden gezeigt, wie sie „Dritte Orte“ mit Leben füllen. Ziel des Programms ist es, Jugendlichen wohnortnah Räume für Begegnung, Kultur und Engagement zu eröffnen. Die Macherinnen und Macher der 45 „Dritten Orte“ in NRW trafen sich nun unter dem Motto „Ready for Takeover – Dritte Orte als Freiräume für junge Menschen“. In Schwerte gab es reichlich Beispiele aus der Praxis: Im „KulturQuartier Soest“ etwa haben drei Jugendliche ein eigenes Jugendbüro gegründet. Im „Jungen Kloster Wiedenbrück“ gestalten Kinder ihr eigenes Kulturprogramm. In Petershagen entsteht im „Dritten Ort Windheim No2“ ein Treffpunkt. In insgesamt neun Workshops wurden nun Möglichkeiten vorgestellt, junge Menschen für diese Arbeit zu begeistern – unter anderem über den Bundesfreiwilligendienst. „Der Kern der Dritten Orte sind die Men-

schen, die sich ehrenamtlich engagieren. Sie halten die Gemeinschaft zusammen“, kommentierte Kulturministerin Ina Brandes. Weitere Informationen zum Förderprogramm unter www.dritteorte.nrw. ●



FOTO: ©MKWI CHRISTIAN KNIIPS



„Konsequente Digitalisierung ist im Public Sector ein Muss. Mit DATEV können wir alles rechtssicher umsetzen.“

Digitale Prozesse zu initiieren und auszubauen, ist eine der großen Herausforderungen im Public Sector – die leistungsstarke und rechtssichere Software von DATEV für Finanzwesen, Personalwesen und Verwaltungsprozesse unterstützt Sie zuverlässig bei Ihren Vorhaben. Das macht DATEV und die steuerlichen Berater zu den idealen Partnern an Ihrer Seite.



Mehr Informationen unter go.datev.de/public-sector





Alttextilien besser entsorgen: Neue Regeln für Kommunen

Städte und Gemeinden sind dazu verpflichtet, Alttextilien getrennt zu sammeln und zu verwerten. Kommunen können selbst entscheiden, wie sie diese Aufgabe organisieren – von Containern auf Wertstoffhöfen bis zur Abholung direkt am Haus. Ein Überblick.

Seit dem 01. Januar 2025 sind Städte, Gemeinden und Kreise in ihrer Funktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, im Rahmen der ihnen obliegenden Abfallentsorgungspflicht die getrennte Sammlung und Verwertung von Alttextilien durchführen. (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz = Bundesabfallgesetz – KrWG -).

Zuständigkeiten und Abfallregeln In Nordrhein-Westfalen sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Sammlung zuständig (§

5 Abs. 6 Satz 1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz = Landesabfallgesetz – LKrWG – NRW). Die Verwertung obliegt den Kreisen. Allerdings kann die Aufgabe der Verwertung einvernehmlich schriftlich durch den Kreis auf die Stadt oder Gemeinde übertragen werden (§ 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW). Ebenso kann umgekehrt die Aufgabe der Sammlung auf den Kreis übertragen werden.

Alttextilien sind dann Abfall, wenn diese in einen Alttextilien-Container eingeworfen oder an einer Sammelstelle abgegeben werden und die tatsächliche Sachherrschaft über die Alttextilien unter Wegfall jeder



DER AUTOR

Dr. jur. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW

weiteren Zweckbestimmung aufgegeben wird (§ 3 Abs. 1 KrWG). Wird ein Kleidungsstück dagegen in einem Secondhandgeschäft abgegeben, ist es grundsätzlich nicht als Abfall einzustufen, weil es für den ursprünglichen Verwendungszweck weiterverwendet werden soll. Ist ein Kleidungsstück allerdings zu seinem ursprünglichen Zweck nicht mehr nutzbar, weil es etwa vollständig verschlissen ist und es sich nicht reparieren lässt, so ist es nach der Verkehrsauffassung gemäß § 3 Abs. 2 KrWG objektiv als Abfall anzusehen.

Sammlung organisieren Über das „Wie“ der Erfassung (Sammlung) entscheidet die Stadt oder Gemeinde im Rahmen ihres Organisationsermessens als Betreiberin der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung. Es ist nicht erforderlich, dass eine grundstücksbezogene Sammlung mit Abfallgefäßen oder Säcken für Alttextilien im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung angeboten wird. Ausreichend ist, dass etwa auf einem Wertstoffhof/Bauhof oder auf einem gemeindeeigenen Grundstück ein Alttextilien-Container aufgestellt wird, in welchen Alttextilien durch die privaten Haushaltungen eingeworfen werden können. Ebenso ist es möglich, auf öffentlichen Flächen Alttextilien-Container aufzustellen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass es auch gemeinnützige Alttextilien-Sammlungen geben kann, sodass es zunächst ausreicht, durch die Aufstellung von kommunalen Alttextilien-Containern eine Nachverdichtung vorzunehmen, sodass eine jederzeit verfügbare Abgabemöglichkeit über die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung für Alttextilien besteht. Die Stadt Kleve und die Stadt Moers führen beispielsweise die Sammlung mit eigenen Alttextilien-Containern durch. Möglich ist aber ebenso, dass eine grundstücksbezogene Alttextilien-Erfassung erfolgt. So kann bei der Stadt Oberhausen seit dem 01. Januar 2025 per Internet oder Telefon die Abholung von Alttextilien durch private Haushalte angemeldet werden, damit diese dann abgeholt werden.

Finanzierung der Sammlung Die Finanzierung der kommunalen Alttextilien-Erfassung und -verwertung erfolgt über die Abfallgebühr. Dabei kann diese durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht deshalb aufgegeben werden, weil die Verwertungserlöse nicht mehr auskömmlich sind, sondern im Vordergrund steht, dass Alttextilien einer ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen Verwertung zugeführt werden müssen. Werden durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Alttextilien-Containern beschafft, so können diese über die Abfallgebühr im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung refinanziert werden. Alttextilien-Container kosten je nach Ausstattung in der Anschaffung zurzeit pro Stück ca. 400 bis 500 Euro. Anerkannt ist, dass zum Beispiel kommunale Abfallgefäße über einen Zeitraum von

zehn Jahren über die Abfallgebühren refinanziert werden können. Dieser Weg der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung bei langlebigen Anlagegütern ist auch für Alttextilien-Container möglich (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW -).

Regeln für Benutzer Es empfiehlt sich, in der Abfallentsorgungssatzung als Benutzungsordnung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu regeln, dass verschmutzte Alttextilien nicht in einen Sammel-Container eingeworfen werden dürfen, sondern dann über das Restmüllgefäß zu entsorgen sind. Der Hintergrund dieser satzungsrechtlichen Vorgabe ist, dass Alttextilien in Sortiereinrichtungen durch Fachpersonal sortiert werden müssen. Tragbare Kleidungsstücke können der Weiterverwendung zugeführt werden. Nicht mehr tragbare Kleidungsstücke werden zum Beispiel zur Herstellung von Putzlappen oder Wellpappe verwendet. Allerdings hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass bestimmte Alttextilien ihrer Zusammensetzung nach so minderwertig sind, dass sie sich für eine stoffliche Verwertung nicht mehr eignen. Insoweit können mit diesen minderwertigen Alttextilien keine beziehungsweise weniger Verwertungserlöse generiert werden. Dies lässt allerdings die Abfallentsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht entfallen. Es versteht sich von selbst, dass Restmüll nicht in Alttextilien-Container eingeworfen werden darf, denn dieser gehört in das Restmüllgefäß. Ist in der kommunalen Abfallentsorgungssatzung als Benutzungsordnung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung ein entsprechender Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand geregelt, so kann die ermittelte Person mit einem Bußgeld belegt werden, wenn diese satzungswidrig Restmüll in den Alttextilien-Container eingeworfen hat.

Wie Altkleider ordnungsgemäß entsorgt werden, regelt die kommunale Abfallentsorgungssatzung



FOTO: ADOBE STOCK - DAN RACE

Gewerbliche Alttextilien Gewerbliche Abfallsammlungen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung sind unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 18 KrWG möglich. Gewerbliche Alttextilien-Sammlungen erfolgen allerdings auf eigenes, wirtschaftliches Risiko des jeweiligen gewerblichen Sammlers. Es besteht kein gesetzlicher Erstattungsanspruch aus der sogenannten Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683, 670 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –) gegen eine Stadt oder Gemeinde, wenn Restmüll in gewerbliche Alttextilien-Container eingeworfen wird. Zutreffend haben das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 14. März 2024 und der Bundesgerichtshof festgestellt, dass ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag eines privaten Dritten gegen einen öffentlichen Aufgabenträger ein besonderes öffentliches Interesse voraussetzt (§ 679 BGB). Dieses besteht nicht, weil ein öffentlicher Aufgabenträger allein darüber entscheidet, „ob“ und „wie“ er eine ihm obliegende öffentliche Aufgabe durchführt. Die Prioritäten, die eine Behörde selbst setzen kann, dürfen – so das Verwaltungsgericht Köln – nicht durch private Initiativen überspielt werden, die den öffentlichen Haushalt in der Folge durch Aufwendungsersatzansprüche belasten.

Einschaltung Dritter Im Rahmen der Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht durch Erfassung und Verwertung von Alttextilien kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 22 KrWG auch Dritte einschalten. Dabei findet allerdings auf der Grundlage des § 22 KrWG kein Pflichtenübergang statt, sondern der Dritte wird nur als technischer Erfüllungsgehilfe eingeschaltet. Bei der Einschaltung Dritter muss das öffentliche Vergaberecht zwingend beachtet werden (§§ 97 ff. GWB), das heißt es muss eine öffentliche Ausschreibung der nachgefragten Dienstleistungen erfolgen. Die Ausschreibungspflicht besteht nur dann nicht, wenn die Stadt beziehungsweise Gemeinde mit eigenem Personal und Sachmitteln (z.B. Sammel-Containern, Fahrzeugen) die Erfassung selbst durchführt oder eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe an eine GmbH erfolgt, die zu 100 Prozent der Stadt bzw. Gemeinde gehört (§ 108 Abs. 1 Kartellgesetz). Es empfiehlt sich, dass eine Stadt beziehungsweise Gemeinde die Alttextilien-Container selbst anschafft und lediglich für die Entleerung und Verwertung ein Dritter als Dienstleister eingeschaltet wird. Diesen Weg hat zum Beispiel der Kreis Borken mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden beschritten. Hierdurch kann vermieden werden, dass ein Dritter nach Ablauf des Vertrages eine gewerbliche Sammlung mit den von ihm gestellten Alttextilien-Containern beginnt und in der Folge hierzu kein Erfassungssystem der Stadt oder Gemeinde vorhanden ist und zur Verfügung steht.



Strukturiert und transparent: Schalksmühle regelt Containerstandorte

Mit einem systematischen Standortkonzept bringt die Gemeinde Schalksmühle Ordnung in die Aufstellung von Altkleidercontainern. Das Losverfahren sorgt für faire Verteilung zwischen karitativen und gewerblichen Anbietern.

Seit vielen Jahren war in Schalksmühle die Sammlung von Alttextilien durch karitative Verbände Praxis. Nachdem, neben den karitativen Sammlern, auch gewerblich organisierte Unternehmen Interesse an der Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet Schalksmühle signalisierten und entsprechende Anträge einreichten, war schnell klar, dass ein Konzept zur Steuerung geschaffen werden musste. Ein wichtiges Ziel für die Verwaltung: Eine Überfrachtung des Gemeindegebietes mit Altkleider-Containern zu vermeiden und die Anzahl der Container sowie deren Standorte konkret und rechtssicher festzulegen. Dazu entwickelte die Verwaltung ein verbindliches Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet, welches unter Einbeziehung der po-



DIE AUTORIN

Sabrina Knappe ist Sachgebietsleiterin „Zentrale Dienste und Finanzen“ bei der Gemeinde Schalksmühle

litischen Gremien erstmalig im September 2023 einstimmig vom Gemeinderat beschlossen wurde (Vorlage 53/2023, öffentlich aufrufbar im Ratsinformationssystem). Das Konzept sah eine Ausschreibung der Stellflächen für den Zeitraum vom 01. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024 vor. Da bisher auf diesen Stellplätzen überwiegend Container von karitativen Einrichtungen aufgestellt waren, bemühten diese sich frühzeitig um alternative beziehungsweise zusätzliche Stellplätze, teilweise Hom auf privaten Flächen.

Umsetzung des Konzepts Innerhalb des gesetzten Zeitraums hat die Gemeinde folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes ergriffen:

- In der ersten Vergabeperiode wurden 22 Sondernutzungserlaubnisse vergeben; 16 Standplätze an gemeinnützige Organisationen und sechs Standplätze an gewerbliche Betreiber.
- Die Informationen zum Bewerbungsverfahren wurden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
- Bewerbungen, sowohl von gewerblichen als auch karitativen Organisationen, mussten bis zum 31. Oktober 2023 schriftlich eingereicht werden.
- Die Zuteilung der Standorte erfolgte mittels Losverfahren durch die Verwaltung.
- Die Bewerbenden erhielten danach befristete Sondernutzungserlaubnisse für die ihnen zugewiesenen Standorte für die Zeit vom 1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024.

Nach Inkrafttreten des Konzeptes war für die Gemeinde Schalksmühle eine rechtssichere Grundlage geschaffen, um im aktuellen Vergabezeitraum auf weitere Aufstellungsanträge ablehnend reagieren zu können.

Neben der Regelung im Standortkonzept wurde den Standortbetreibern im Zuge der erteilten Sondernutzungserlaubnisse auferlegt, die Stellplätze mindestens zweiwöchentlich zu leeren und zu reinigen, um einer Verschandelung des Ortsbildes direkt entgegenzuwirken und auf verdreckte oder überfüllte Container-Standplätze reagieren zu können. Bei regelmäßiger Überfüllung der Container konnte die Gemeinde außerdem anordnen, diese häufiger zu leeren.

Sauberkeit, Kontrolle und Bürgerbeteiligung Die Leerungs- und Reinigungspflichten sind verbindlich im Standortkonzept festgelegt. Bei Verstößen, wie etwa überfüllten oder verdreckten Containerstandorten, werden die Standortbetreiber von der Gemeinde Schalksmühle zur Reinigung oder zusätzlichen Leerung aufgefordert. Bürgerinnen und Bürger haben zudem die Möglichkeit, festgestellte Probleme an Altkleiderstandorten mittels einer Online-Mängelmeldung, die auch in der gemeindlichen Abfall-App hinterlegt ist, an die Verwaltung zu melden.

Fortschreibung des Standortkonzepts Nach erfolgreicher Abwicklung der ersten Periode des Standortkonzeptes für Altkleidercontainer beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung ab 01. Januar 2025 für weitere drei Jahre (Vorlage 72/2024; öffentlich aufrufbar im Ratsinformationssystem). Die Fortschreibung berücksichtigte dabei Erfahrungswerte

NETZWERKEN. FÖRDERN WIR.

Ob Kommunen oder kommunale Unternehmen:
Wir fördern Ihre nachhaltigen Ideen rund um neue Energien.

Neugierig? Wir beraten Sie gerne persönlich.



NRW.BANK
Wir fördern Ideen

Garantiert für einen guten Zweck!

Über diesen Container unterstützen Sie einen lokalen Verband und dessen Tätigkeiten vor Ort, z.B. im Bereich der sozialen Arbeit.



Karitative Sammelbehälter sind in Schalksmühle mit einem Aufkleber gekennzeichnet

aus der ersten Ausschreibungsphase. So wurde an Standorten, die regelmäßig hoch frequentiert waren und infolgedessen Zusatzleerungen und Reinigungen erfolgen mussten, eine zusätzliche Containeraufstellung vorgesehen.

Außerdem galt es, die zwischenzeitlich geltende gesetzliche Verpflichtung für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur getrennten Sammlung von Altkleidern, umzusetzen. Dazu wurde ein gemeindeeigener Sammelcontainer beschafft und mit dem gemeindlichen Logo versehen. Der gemeindeeigene Container wurde zentral und bürgerfreundlich zugänglich im Ortszentrum, in der Bahnhofstraße gegenüber der Supermarktzufahrt, aufgestellt.

Karitativ vs. gewerblich Parallel zu den kommunalen Maßnahmen kennzeichnet der Märkische Kreis, dem die Gemeinde Schalksmühle angehört, seit Februar 2025 karitative Sammelbehälter mit einem neuen Label. Der Aufkleber „Garantiert für einen guten Zweck!“ – inklusive Logo des Kreises und der beteiligten Wohlfahrtsverbände – ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern, karitative Sammelstellen eindeutig zu identifizieren, die mit ihren Sammlungen die ehrenamtliche Arbeit im Gemeindegebiet unterstützen. Diese Maßnahme stärkt die Transparenz zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Containern.

Ausblick Bis zum 31. Dezember 2027 sichert das aktuelle Standortkonzept die geregelte Positionierung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet Schalksmühle.

Marktentwicklungen werden zu beobachten sein, denn aktuell sinken die Preise für Alttextilien. Maßgeblicher Faktor dafür ist die sogenannte „Fast Fashion“ (= schnell, billig und in großen Mengen produzierte Kleidung), die dafür sorgt, dass immer mehr Kleidung in den Umlauf gebracht und schneller entsorgt wird. Die geringe Qualität der Fast-Fashion-Kleidung reicht teilweise nicht mal aus, um Putzlappen oder Dämmmaterial herzustellen. Die Vermarktung von qualitativ soliden Kleidungsstücken als Secondhandware wird immer seltener. Zudem scheinen Fast-Fashion-Anbieter auch in die Absatzmärkte der bisherigen Exportländer vorgedrungen zu sein, wodurch die Nachfrage sinkt.

Krisenstimmung auf der Herbsttagung der Parteilosen

Wenige Tage vor den Kommunalwahlen fand in der Geschäftsstelle des StGB NRW in Düsseldorf die Herbsttagung der parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister statt. Weit oben auf der Agenda stand die dramatische Lage der Kommunalfinanzen. Nach einem bundesweiten Rekorddefizit der kommunalen Haushalte von knapp 25 Milliarden Euro im Jahr 2024 ist für die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weiterhin keine Besserung in Sicht. Daran – so die einheitliche Einschätzung – wird auch das Sondervermögen des Bundes nicht grundlegend etwas ändern,

da es zeitlich befristet und trotz der beeindruckenden Gesamtsumme von 100 Milliarden Euro von örtlich begrenzter Wirkung ist, wenn man es auf die Einzelkommune herunterbricht. „Es wäre nicht falsch, von einer Selbsthilfegruppe zu sprechen“, kommentierte Jörg Bierwirth, Bürgermeister der Stadt Schieder-Schwalenberg, das Treffen später auf Facebook.





FOTOS: ADOBE STOCK - ALEKSANDR

Elektrisch, sauber, zukunftsfähig: Kommunale Fuhrparks im Wandel

Ab 2026 verschärfen sich die gesetzlichen Vorgaben für umweltfreundliche Fahrzeuge in öffentlichen Flotten. Das stellt Kommunen vor neue Herausforderungen bei Infrastruktur und Krisenvorsorge.



DER AUTOR

Claus Jung ist Projektleiter im Bereich kommunale Beschaffung bei der Kommunalagentur NRW

Das Gesetz über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge tritt zum 1. Januar 2026 in seine zweite Phase. Dann steigen die verbindlichen Quoten für emissionsfreie oder umweltschonende Nutzfahrzeuge deutlich an: bei Lkw über 3,5 Tonnen von zehn auf 15 Prozent, bei Bussen sogar von 45 auf 65 Prozent.

Bei Bussen gelten dabei besondere Regelungen: Maximal die Hälfte der neu angeschafften Fahrzeuge darf „sauber“ sein (etwa mit HVO 100 betrieben). Das bedeutet, mindestens 50 Prozent der neuen Busse müssen zwingend elektrisch oder mit Wasserstoff betrieben werden.

Diese Regelung gilt allerdings nur für öffentliche Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwerts von derzeit 221.000 Euro netto. Als „sauber“ gelten dabei nicht nur Elektro- und Wasserstofffahrzeuge, sondern auch konventionelle Motoren,

die mit alternativen Kraftstoffen wie HVO 100 betrieben werden. Dieser paraffinische Dieselmotorkraftstoff nach DIN EN 15940 kann die CO₂-Emissionen herkömmlicher Dieselmotoren um bis zu 90 Prozent senken.

Ausnahmen für Spezialeinsätze Zahlreiche kommunale Fahrzeugtypen sind von den Quotenregelungen ausgenommen. Dazu zählen alle Einsatzfahrzeuge für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Winterdienst sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Kehrfahrzeuge oder Kanalreiniger. Auch Land-, Forst- und Baustellenfahrzeuge fallen nicht unter die Vorgaben.

Eine wichtige Ausnahme gibt es jedoch nicht: Abfallsammelfahrzeuge gelten per Definition als Gütertransporter und unterliegen daher sowohl der Mautpflicht als auch den neuen Beschaffungsquoten.

Elektrifizierung der Müllabfuhr Bei elektrischen Müllfahrzeugen hat sich die Marktsituation deutlich verbessert. Die Hersteller bieten inzwischen praxistaugliche Fahrgestelle in verschiedenen Konfigurationen an. Branchenberichte und praktische Erfahrungen bestätigen eine gute Einsatzfähigkeit der Elektrofahrzeuge im Sammelbetrieb.

Nach Angaben des Branchenportals elektrive.net und der European Automobile Manufacturers' Association (ACEA) waren 2023 bereits 609 elektrische Lkw über 16 Tonnen in Deutschland zugelassen – etwa ein Prozent des Bestands in dieser Gewichtsklasse. Damit nimmt Deutschland eine Vorreiterrolle in der Europäischen Union ein.

Herausforderungen und Kosten Trotz technischer Fortschritte bleiben wirtschaftliche Hürden bestehen. Nach dem Wegfall der meisten Förderprogramme sind Elektrofahrzeuge deutlich teurer als konventionelle Alternativen. Zudem erfordern sie zwingend Ladepausen nach jedem Arbeitseinsatz.

Besonders anspruchsvoll wird die Ladeinfrastruktur für größere Flotten. Kommunale Betriebshöfe müssen nicht nur ausreichend Ladeplätze schaffen, sondern auch skalierbare und verwaltbare Ladesysteme implementieren. Die hohen Investitionskosten werden allerdings durch Mautbefreiung und den kompletten Wegfall von Kraftstoff- und Schmierstoffkosten über die Nutzungsdauer teilweise kompensiert.

Wasserstoff und Biogas Im Wasserstoffbereich macht sich Ernüchterung breit. Grüner Wasserstoff ist weiterhin nicht in ausreichenden Mengen verfügbar, die Fahrzeugpreise bleiben hoch und der Ausbau der Tankstelleninfrastruktur kommt nur



Trotz Herausforderungen zeigt die Entwicklung umweltfreundlicher Mobilität in die richtige Richtung.

schleppend voran. Erste Wasserstofftankstellen werden bereits wieder abgebaut, mehrere Marktteilnehmer haben sich zurückgezogen oder Insolvenz angemeldet.

Hoffnung machen neue emissionsfreie Wasserstoff-Verbrennungsmotoren einiger Hersteller, die mittelfristig zumindest in der Agrar-, Forst- und Baumaschinenbranche Potenzial haben könnten. Kurzfristig fehlt jedoch die nötige Betankungsinfrastruktur.

Weitere umweltfreundliche Antriebsarten wie Biogas oder Biomethan (CNG) erhalten keine gesetzliche Anerkennung oder Förderung mehr. Dennoch können Betreiber größerer Biomasse- oder Vergärungsanlagen durch Eigenproduktion und -verbrauch weiterhin Kosten- und Umweltvorteile erzielen. Entsprechende Fahrzeuge sind nach wie vor am Markt verfügbar.

Neue Planungsaufgaben Die zunehmende Elektrifizierung kommunaler Flotten bringt neue Herausforderungen für die Daseinsvorsorge mit sich. Auch ohne die geplante KRITIS-Gesetzgebung der Bundesregierung müssen kommunale Fahrzeuge bei Katastrophen wie Stromausfällen oder Hochwasserereignissen einsatzbereit bleiben.

Bei größeren E-Fahrzeugflotten wird daher eine leistungsstarke Eigenstromversorgung mit Inseleigenschaften notwendig – also Betrieb und Speicherung auch ohne öffentliches Stromnetz. Die erforderlichen hohen Einspeisungen bedeuten sehr hohe Investitionen.

Die Entsorgung problematischer Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen oder Schlachthöfen muss auch bei Stromausfall gewährleistet bleiben. Ebenso wichtig: Bei Hochwasserereignissen sind oft Mehrschichteinsätze nötig, etwa für Sperrmüllfahrzeuge. Feuerwehren bevorraten deshalb bereits Kraftstoffvorräte für bis zu 72 Stunden.

Schadstoffreduktion mit Augenmaß Trotz aller Herausforderungen zeigt die Entwicklung in die richtige Richtung. Die Reduzierung von Schadstoffemissionen in Ballungsräumen und die Integration umweltfreundlicher Mobilität machen kontinuierlich Fortschritte. Entscheidend wird sein, technische Innovation, wirtschaftliche Machbarkeit und Versorgungssicherheit intelligent miteinander zu verknüpfen.



FOTOS: ADOBE STOCK - KP CREATIVE STOCK



FOTOS: (C) DATAMATTERS

Mit schlauen Mülleimern für eine saubere Stadt

Von der Vision zur Praxis: Die Stadt Hürth setzt auf intelligente Sensortechnik in Mülleimern, um ihre Abfallentsorgung nicht nur effizienter, sondern auch klimafreundlicher zu gestalten.

Was haben San Francisco, Barcelona, Amsterdam – und die 60.000-Einwohner-Stadt Hürth gemeinsam? Alle setzen auf intelligente, sensorgestützte Mülleimer, um Abfallentsorgung effizienter, kostengünstiger und klimafreundlicher zu machen.

Was in den internationalen Metropolen längst Standard ist, erprobt Hürth nun auf eigene Weise, mit regionalen Partnern, Bürgerengagement und einem klaren Ziel: weniger Müll im öffentlichen Raum, optimierte Leerungsrouten und spürbare CO₂-Einsparungen.

Messebesuch mit Folgen Die Initialzündung kam nicht aus einem Großraumbüro in Silicon Valley, sondern von einer Fachveranstaltung direkt vor der Haustür: Das Institut für digitale Zukunftstechnologien (IDiTech) in Hürth hatte zu einer Smart-City-Tagung geladen. Thema: „Kabellose Sensorik und energiearme Funktechnologien“. Der Hürther Bürgermeister Dirk Breuer erinnert sich: „Als ich dort

sah, wie einfach und energiesparend sich Sensoren vernetzen lassen, war mir klar: Das könnten wir nutzen, um die Abfallproblematik noch besser in den Griff zu bekommen. Vor allem der Kampf gegen Müll im öffentlichen Raum liegt mir persönlich am Herzen.“

Aus der Idee wurde schnell ein Projektansatz. Zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden der Stadtwerke Hürth, Stefan Welsch, dem IDiTech und dem Kölner Startup dataMatters GmbH wurde eine Machbarkeitsstudie aufgesetzt – ganz praxisnah: Anhand eines Hürther Mülleimers testete man im Labor fünf handelsübliche Füllstandssensoren. Ziel: den robustesten und genauesten Kandidaten zu finden.

Der Feldversuch Mit dem ausgewählten Sensor startete die Testphase. Nicht über teure Breitbandverbindungen, sondern über ein öffentliches LoRaWAN (Long Range Wide Area Network)-Netzwerk. Diese Netzwerkinfrastruktur wird von meh-



DIE AUTORIN

Henriette Conzen ist Strukturwandelmanagerin mit dem Schwerpunkt Marketing und Öffentlichkeitsarbeit bei der Stadt Hürth



renen Nutzern – Hürther Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen – gemeinsam verwendet, um Daten über große Entfernungen und mit geringem Energieverbrauch zu übertragen. Der Community-Ansatz senkte nicht nur die Projektkosten, sondern passte auch gut zum Nachhaltigkeitsgedanken.

Die Standorte der 100 Test-Mülleimer wurden gezielt gemischt: bekannte Müll-Hotspots wie Bahnhöfe und Busstationen, aber auch abgelegene Wege oder kleine Grünflächen. So konnte man sowohl die Netzabdeckung als auch das unterschiedliche Abfallaufkommen realistisch erfassen.

Ein Detail mit großer Wirkung: Die Sensoren lösen schon bei 50 Prozent Füllstand eine Meldung aus. Das gibt den Stadtwerken ausreichend Vorlauf, um Leerungen effizient einzuplanen, ohne überquellende Behälter und ohne unnötige Fahrten.

Lernen wie eine KI Die Sensoren senden ihre Daten über das LoRaWAN-Netzwerk an eine urbane Datenplattform. Dort werden mittels künstlicher Intelligenz alle Daten ausgewertet. Das System passt sich täglich an das tatsächliche Abfallaufkommen und saisonale Besonderheiten an.

Doch der vielleicht größte Aha-Effekt kam aus der Datenanalyse: Nicht jeder Mülleimer braucht einen Sensor. Dank der Standortklassifizierung („Bahnhof“, „Imbissnähe“, „Wohngebiet“ usw.) lassen sich auch unsensorisierte Behälter präzise in die Leerungsplanung einbeziehen. Das spart Investitionskosten

Bürgermeister Dirk Breuer und Dr. Daniel Trauth, Geschäftsführer der dataMatters GmbH, mit einem Test-Mülleimer im Labor

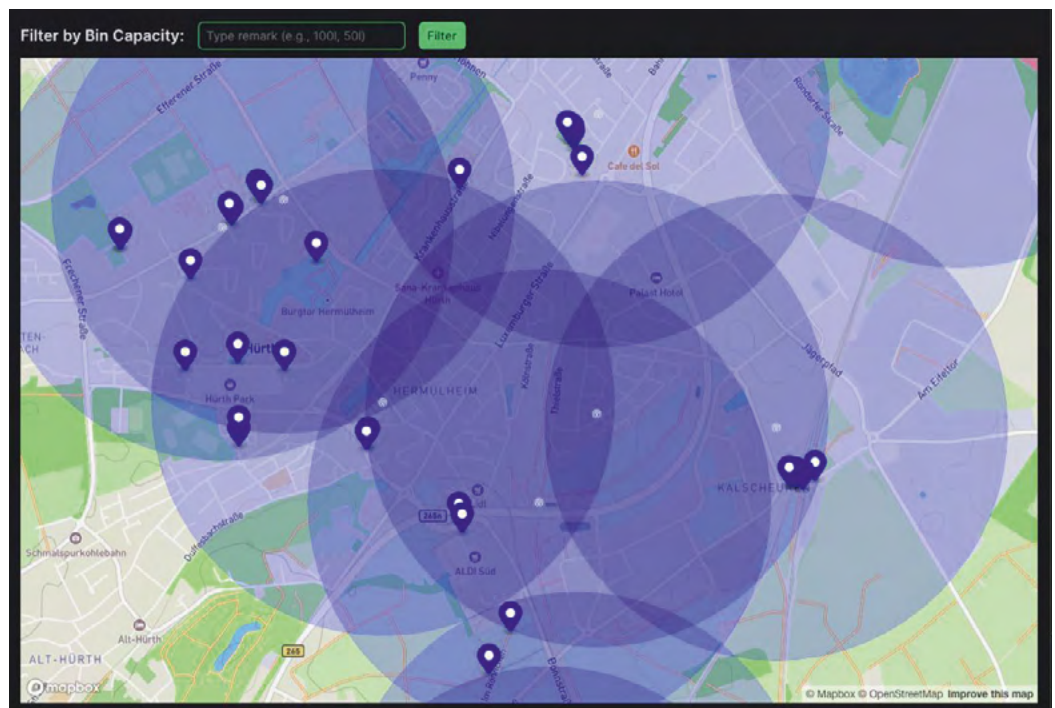
Die graphische Darstellung zeigt die Standorte der sensorisierten Abfallbehälter im Testgebiet

ten und beschleunigt die Ausweitung des Projekts. Erkenntnisse und nächste Schritte Die erste Testphase hat nicht nur wertvolle Daten zum Abfallaufkommen geliefert, sondern auch die Funkabdeckung in Hürth kartiert. Ergebnis: Für die zweite Ausbaustufe mit 150 weiteren Sensoren werden die Stadtwerke zehn zusätzliche LoRaWAN-Gateways installieren und so die Grundlage für weitere Smart-City-Anwendungen legen. Geplant ist, die Infrastruktur künftig auch für andere kommunale Aufgaben zu nutzen: Wasserstandsmessung an Bachläufen, Luftqualitäts- und Lärmsensoren oder intelligente Straßenbeleuchtung.

Nachhaltig und zukunftsfähig Die eingesetzten Sensoren haben eine Lebensdauer von mindestens fünf Jahren, in der gewählten Konfiguration sogar darüber hinaus. In Verbindung mit der gezielten Standortwahl ist das System nicht nur technisch, sondern auch finanziell nachhaltig.

Bürgermeister Breuer sieht darin ein Musterbeispiel für praxisorientierte Digitalisierung: „Wir zeigen hier weitere Einsatzmöglichkeiten der Digitalisierung. Als Mittelstadt nutzen wir unser Potenzial und entwickeln mit überschaubarem Aufwand intelligente Lösungen, die Umwelt, Personal und Finanzen gleichermaßen schonen.“

Fazit Hürth verbindet mit diesem Projekt moderne Sensortechnik, künstliche Intelligenz, Bürgerengagement und kommunale Steuerungskompetenz zu einem smarten Gesamtsystem. Das Ergebnis ist mehr als nur saubere Straßen: Es ist ein Fahrplan für andere Städte und Gemeinden, wie Digitalisierung ganz konkret vor Ort wirken kann.





Kleve setzt auf smarte Abfallwirtschaft

Seit der Verschärfung der Bioabfallverordnung sind neue Lösungen gefragt. Mit KI-Kameras am Müllwagen, E-Fahrzeugen und digitalen Sensoren entsteht in Kleve eine vernetzte, klimafreundliche Abfallwirtschaft.



DER AUTOR

Pascal Thölke
ist bei den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR in den Bereichen Controlling und Projektmanagement tätig

Die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK) gehen bei der Umsetzung der neuen Bioabfallverordnung innovative Wege: Um die seit kurzem gültige maximale Fehlwurfquote von drei Prozent bei Bioabfällen einzuhalten, setzen die Umweltbetriebe der Stadt Kleve auf das KI-basierte Kamerasystem „C-Detect“ direkt am Müllfahrzeug. Das intelligente System kommt gezielt bei der Bioabfuhr zum Einsatz. Während des Schüttvorgangs nehmen Kameras automatisch Bilder des Behälterinhalts auf, welche unmittelbar durch eine leistungsfähige Künstliche Intelligenz (KI) ausgewertet werden. Erkennt die KI Fremdstoffe oder unerwünschte Materialien im Bioabfall, meldet und dokumentiert das System dies in Echtzeit. Auf diese Weise können Fehlbefüllungen sofort erkannt und konkrete Maßnahmen wie direkte Nachkontrollen und gezielte Bürgersprache eingeleitet werden.

Intelligente Sammlung Neben der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben steigert die Nutzung des „C-Detect“-Systems auch die Qualität des gesammelten Bioabfalls. Je weniger Fehlwürfe in die Kompostierungsanlagen gelangen, desto hochwertiger und schadstofffreier gelingt die Kompostproduktion. Dies

schont Ressourcen, spart zusätzliche Entsorgungskosten und stärkt die Nachhaltigkeit der regionalen Kreislaufwirtschaft.

Für die USK bedeutet das „C-Detect“-System zudem einen wichtigen Schritt zur Digitalisierung und Prozessoptimierung: Die KI-Technologie liefert objektive und belastbare Daten, die für Analysen und eine verbesserte Steuerung der Abfallwirtschaft genutzt werden können. Mitarbeitende werden durch die automatische Erkennung von Fehlwürfen zusätzlich entlastet und können sich stärker auf andere wesentliche Aufgaben fokussieren.

Grüne Fahrzeugtechnologie Neben der Einführung der KI-Technologie treiben die Umweltbetriebe der Stadt Kleve auch die Elektrifizierung ihres Fuhrparks konsequent voran – und das bereits seit 2019. Die Dienstwagen sind inzwischen vollelektrisch, Leichtmüllwagen, Transporter etc. folgen.

Seit 2024 ersetzen sukzessive vollelektrische Müllwagen ausgediente Verbrenner. Im Juni 2025 wurde bereits das zweite Fahrzeug dieser Art in Betrieb genommen. Insgesamt sind inzwischen mehr als 20 Elektrofahrzeuge bei den USK im Einsatz. Grundlage dieser umfassenden Elektrifizierungsstrategie sind

MÜLLTONNEN MIT CHIP



die Empfehlungen des städtischen Mobilitätsentwicklungskonzepts sowie des Klimaschutzfahrplans der Stadt Kleve, die seit 2019 bestehen. Ziel ist es, Verkehr und Betrieb schrittweise emissionsärmer zu gestalten und damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele zu leisten.

Neben der erheblichen Reduzierung von CO₂-Emissionen profitieren die Bürgerinnen und Bürger Kleves unmittelbar auch von einer spürbaren Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastung. Langfristig ergeben sich zudem Vorteile durch sinkende Betriebs- und Wartungskosten bei elektrischen Fahrzeugen.

Um die elektrische Fahrzeugflotte optimal und wirtschaftlich zu versorgen, wurde 2023 auf dem Betriebshof der USK eine Photovoltaikanlage mit knapp 100 Kilowatt-Peak (kWp) Leistung installiert. Ergänzt durch einen leistungsstarken Batteriespeicher mit einer Kapazität von 200 kWp wird eine maximale Energieeffizienz erreicht. Dadurch reduziert sich nicht nur der externe Strombezug erheblich, sondern auch die Energiekosten werden deutlich gesenkt. Mit der Anschaffung der vollelektrischen Müllwagen wird der produzierte Strom der Photovoltaikanlage bis zu 90 Prozent für den

Das Behälter-Ident-System ermöglicht die eindeutige Zuordnung der Tonnen zu den Aufstelladressen und den jeweiligen Entleerungstouren

Eigenbedarf genutzt. Dafür sorgt eine intelligente Ladestrategie. Diese zukunftsweisenden Maßnahmen wurden zudem durch öffentliche Fördermittel unterstützt.

Behälter-Ident-System Ein weiterer Schritt zur Optimierung wurde 2022 mit der Einführung eines Behälter-Ident-Systems vollzogen. Dieses System gewährleistet die eindeutige Zuordnung der Abfallbehälter zu ihren Aufstelladressen und den Entleerungstouren. Die Abfallsammelfahrzeuge sind hierfür mit speziellen Lesegeräten an der Schüttung ausgestattet. Diese erkennen automatisch einen in jeder Tonne integrierten Transponderchip und prüfen, ob der Behälter tatsächlich zur jeweiligen Tour gehört.

„Dadurch verhindern wir zuverlässig Doppelleerungen oder die Entleerung nicht angemeldeter Behälter. Das erhöht sowohl die Gebührengerechtigkeit als auch die Effizienz unserer Arbeitsprozesse“, erläutert Karsten Koppetsch, Vorstand der USK, die Vorteile des Systems.

Sensoren für Altkleidercontainer Seit 2025 haben die USK auch die Sammlung von Altkleidern digitalisiert. Moderne LoRaWAN (Long Range Wide Area Network)-Sensoren ermöglichen eine permanente und präzise Überwachung der Füllstände sämtlicher kommunaler Altkleidercontainer. Die Sensoren übertragen ihre Daten drahtlos über ein energieeffizientes LoRaWAN-Netzwerk, was bedarfsgerechte Leerungen und eine optimierte Tourenplanung ermöglicht. Dies spart Zeit, reduziert unnötige Fahrten und damit CO₂-Emissionen und verbessert zugleich das Stadtbild, indem überfüllte Container vermieden werden.

Mit diesen umfangreichen Innovationen beweisen die USK eindrucksvoll, dass Klimaschutz, Digitalisierung und Effizienz in Kommunen wie die Stadt Kleve erfolgreich miteinander vereinbar sind. ●



Wir haben die Schnauze voll.



Hilf unseren Meeren mit deiner Spende:
www.wwf.de/plastikflut



STOPP DIE
PLASTIK
FLUT



Eine Woche ohne Abfall: Hückeswagen besteht den Praxistest

Die Schloss-Stadt Hückeswagen forderte 2021 ihre Bürger heraus, eine Woche ohne Abfall zu leben. Das prämierte Projekt zeigt, wie Bewusstsein für nachhaltigen Konsum entstehen kann.

Der beste Abfall ist der, der gar nicht erst entsteht. Diesem Grundsatz folgend haben wir in der Schloss-Stadt Hückeswagen im Herbst 2021 ein ambitioniertes Projekt ins Leben gerufen: „Hückeswagen abfallfrei“ – eine Aktionswoche, die Bürgerinnen und Bürger dazu einlädt, ihren Alltag bewusst abfallfrei zu gestalten.

Mit unserer Aktion haben wir sogar einen Preis gewonnen: Auf der internationalen Umwelt-Fachmesse IFAT in München wurde unser Projekt 2022 mit dem ersten Preis ausgezeichnet – persönlich überreicht von Bundesumweltministerin Steffi Lemke. Der mit 1.000 Euro dotierte Preis bestätigte den innovativen Ansatz der Stadtverwaltung und motiviert, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzugehen.

Abfallfrei leben Anstoß für die Aktion war die „Europäische Woche der Abfallvermeidung“. In die-

ser Zeit rief die Stadt gemeinsam mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) alle Hückeswagener Bürger und Bürgerinnen dazu auf, eine Woche lang möglichst keinen Abfall zu produzieren. Dabei ging es nicht um strikte Regeln oder Verbote, sondern um das bewusste Wahrnehmen des eigenen Konsumverhaltens: Welche Produkte kaufen wir? Wie sind sie verpackt? Und was landet davon – oft unbemerkt – viel zu schnell im Müll?

Die Teilnahme sollte möglichst niedrigschwellig sein. Im Zentrum standen das Erproben und Erleben neuer Gewohnheiten: Beim Einkaufen, Kochen, Aufbrauchen, Reparieren oder Weiterverwenden.

Umsetzung im Alltag Besonders spannend war der Versuch auch deshalb, weil es in Hückeswagen – anders als in vielen Großstädten – keinen Unverpackt-Laden gibt. Wer verpackungsfrei einkaufen

Anja Kölsch ist Sachbearbeiterin Bauverwaltung der Schloss-Stadt Hückeswagen



DIE AUTORINNEN



Stefanie Heymann ist stellvertretende Fachbereichsleiterin Ordnung und Bauen



Mit Tipps unterstützt Hückeswagen Bürger und Bürgerinnen dabei, abfallfreier zu leben

möchte, muss in Nachbarorte ausweichen. Dazu kam, dass die Aktion unter den damals noch geltenden Corona-Bedingungen stattfand – also zu einer Zeit, in der viele ohnehin Wert auf Hygiene und kontaktarmen Einkauf legten.

Vor allem unter diesen Voraussetzungen war die Aktionswoche ein echter Realitätscheck: Wie gut lässt sich ein abfallfreier Alltag in einer Kleinstadt umsetzen? Welche Herausforderungen tauchen auf? Und welche Lösungen gibt es?

Unterstützung der Stadt Um den Einstieg zu erleichtern, verteilte die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem BAV vorab in der Innenstadt kostenlos wiederverwendbare Gemüsenetze, Stofftragetaschen und Brotbeutel. Ziel war es, direkt nutzbare Alternativen zu Einwegverpackungen anzubieten – praktisch, nachhaltig und sofort einsetzbar.

Die Woche selbst war bewusst offen gestaltet. Jeder konnte im eigenen Tempo und nach den eigenen Möglichkeiten mitmachen. Dabei ging es nicht um Perfektion, sondern um Bewusstsein und Veränderung.

Kreative Resteverwertung Ein wichtiger Teil der Aktion war es, den Blick auf den Wert von Lebensmitteln zu lenken. Oft landeten Reste oder vermeintlich abgelaufene Produkte im Müll, obwohl sie noch genießbar oder weiterverwertbar wären.

So wurde beispielsweise gezeigt, wie braune Bananen zu Smoothies, Milchshakes oder Bananenbrot verarbeitet werden können, wie aus alten Brötchen

Paniermehl wird oder wie man Semmelknödel aus altem Brot macht.

Die Idee dahinter: verwerten statt entsorgen. Viele dieser kleinen Tricks sind leicht umzusetzen, sparen Geld – und vermeiden unnötigen Müll.

Aus Alt mach Neu Auch das Thema Upcycling war Teil der Aktionswoche. Verpackungen und scheinbar nutzlose Gegenstände wurden zu neuen Alltagshelfern umfunktioniert – ganz im Sinne eines kreativen und nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen.

So wurden beispielsweise in der Aktionswoche Konservendosen zu Blumentöpfen oder Stifthaltern umgestaltet, alte Pfannen als originelle Lampenschirme genutzt oder aus alten Vorhängen Kissenbezüge oder Puppenbettwäsche genäht.

Hier zeigte sich: Mit ein wenig Fantasie und handwerklichem Geschick lässt sich aus vielen Dingen noch etwas machen. Die Resonanz war groß – und oft auch überraschend kreativ.

Digitale Begleitung Parallel zur praktischen Umsetzung wurde die Aktionswoche von der Stadtverwaltung intensiv auf den Social-Media-Kanälen begleitet. Täglich gab es kurze Videos mit Tipps zur Abfallvermeidung, die konkrete Anregungen für Zuhause gaben: vom richtigen Umgang mit Verpackungsmüll über Mehrwegsysteme bis hin zum Upcycling alter Mandarinenkisten.

Alle Bürger und Bürgerinnen – auch die, die nicht aktiv teilnehmen konnten – wurden eingeladen, ihre eigenen Erfahrungen, Ideen und Tricks unter dem Motto der Woche zu teilen. So entstand eine digitale Austauschplattform, die viele inspirierte und zu neuen Ideen motivierte.

Mitmachen lohnt sich Um die Teilnahme zusätzlich zu fördern, verlost die Stadtverwaltung unter allen Mitmachenden Einkaufsgutscheine für Unverpackt-Läden in der Region. Doch der eigentliche Gewinn war für viele ein anderer: Das Gefühl, etwas verändert zu haben – und sei es nur im Kleinen.

Das Feedback der Teilnehmenden war durchweg positiv. Viele berichteten, dass sie durch die Woche erstmals bewusst auf Verpackungen geachtet oder neue Rezepte ausprobiert hätten. Zahlreiche Teilnehmer und Teilnehmerinnen nahmen sich vor, das Gelernte dauerhaft in ihren Alltag zu integrieren.

Auch die Stadtverwaltung zog konkrete Konsequenzen: Als Folge der Aktion wurde der „Abfall-Frei-Tag“ eingeführt. Seitdem versuchen die Mitarbeitenden jeden Freitag besonders müllarm zu arbeiten und zu leben. So wird die Idee der Woche auch langfristig gelebt – nicht nur als Aktion, sondern als Prinzip.

Nachhaltigkeit als Gemeinschaftsaufgabe „Hückeswagen abfallfrei“ ergänzt die bereits etab-

lierten städtischen Nachhaltigkeitsformate wie den Abfallsammeltag im Frühjahr, die Abfallsammelwoche im Herbst und den „Bergischen Tauschrausch“, wo Gebrauchsgegenstände getauscht statt wegge-
worfen werden.

All diese Angebote haben ein gemeinsames Ziel: Bewusstsein schaffen und zum Mitmachen anregen. Die Stadt setzt dabei bewusst auf kreative, niedrigschwellige Ansätze, die zeigen, dass jeder Beitrag zählt – und dass Veränderung oft schon mit kleinen Schritten beginnt.

Fazit und Ausblick „Hückeswagen abfallfrei“ hat gezeigt, wie viel möglich ist, wenn Verwaltung und Bürger gemeinsam an einem Ziel arbeiten. Die Aktionswoche war ein Experiment – und ein voller Erfolg. Die IFAT-Auszeichnung war dafür ein sichtbares Zeichen.

Aber der eigentliche Gewinn liegt in den vielen kleinen Veränderungen, die im Alltag der Menschen weiterwirken: im Stoffbeutel, der jetzt immer mitgenommen wird; im Rezept, das Reste lecker verwertet; oder im Bewusstsein, das sagt: „Weniger ist manchmal mehr – auch beim Müll.“



Im Hückeswagener Unverpacktladen gibt es alle Produkte nur lose zum Mitnehmen

FOTO: SCHLOSS-STADT HÜCKESWAGEN

Neue Gesichter und Strukturen in der Geschäftsstelle

Der organisatorische Umbau der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) geht mit großen Schritten voran. Seit Juni sind die zunehmend komplexen Aufgaben aus den kommunalen Handlungsfeldern auf fünf Dezernate verteilt worden. In mehreren Bereichen sind folglich neue Ansprechpartnerinnen und -partner anzutreffen.

Das neu gegründete Dezernat für IT und digitale Infrastruktur, Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit leitet mit Dr. Johannes Osing (Foto rechts, 2.v.r.) ein alter Bekannter: Vor seiner Zeit als Fachdienstleiter für Natur und Umweltschutz beim Märkischen Kreis war er bereits als Referent beim StGB NRW tätig und der Hausspitze in bester Erinnerung geblieben. Neuer Referent für IT und digitale Infrastruktur ist Stanislaw Chernin (2. v.l.), der aus der Zeit bei der Kanzlei Energie-

sozietät sein Wissen um die Rechtsberatung von Kommunen mitbringt. Dr. Peter Queitsch (l.) und Christiane Koch (r.) waren zuvor im Dezernat II mit den Umweltthemen betraut.

Neu geführt wird auch das Dezernat III für Schule, Kultur und Sport, Jugend und Soziales. Mit Thilo Waasem (Foto links, Mitte) verstärkt die Geschäftsstelle ein erfahrener Jurist, der durch langjährige Tätigkeit im Innenministerium und der Landespolitik bestens vernetzt ist. Frischen Wind in die Geschäftsstelle bringen wird zudem Alexander Kramer (l.) als Referent für Verkehr und Wirtschaft, der unter anderem Erfahrungen aus seiner Zeit in der Geschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) einbringen kann. Außerdem wird die Verwaltungsleitung neuerdings durch Ulrike Dohmen unterstützt.





Alttextilien sammeln: Neue Pflichten für Kommunen

Seit 2025 müssen Kommunen in NRW Alttextilien sammeln und verwerten – eine Herausforderung, die durch Fast Fashion verschärft wird. Der Beitrag zeigt rechtssichere Vergabestrategien und bewährte Praxislösungen auf.

In Deutschland fallen laut Bundesumweltministerium schätzungsweise rund eine Million Tonnen gesammelte Alttextilien pro Jahr an, im Jahr 2023 stammten davon rund 175.000 Tonnen Textil- und Bekleidungsabfälle von privaten Haushalten, insgesamt 55 Prozent mehr Textil- und Bekleidungsabfälle als zehn Jahre zuvor: 2013 betrug das Aufkommen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes rund 112.700 Tonnen. Um für diese steigende Abfallmenge eine höhere Wiederverwertung zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber aufgrund der EU-Richtlinie 2018/851 § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) neugefasst und nunmehr mit § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 KrWG vom 01. Januar 2025 die Pflicht zur Erfassung und Verwertung von entsorgten Alttextilien auf die Kommunen übertragen.

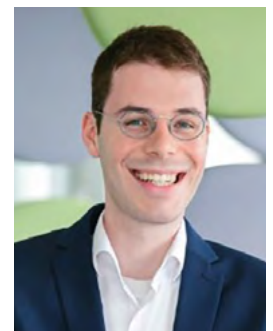
Vor allem mit der wachsenden Beliebtheit von Billigmode von „Fast-Fashion-Discountern“ wird diese Aufgabe erschwert. Verschiedene Online-Anbieter aus Drittstaaten drängen derzeit mit Kampfpreisen für Alltagswaren und Klamotten auf den Europäischen Markt. Laut EU-Kommission wurden im vergangenen Jahr rund 4,6 Milliarden Pakete mit einem Warenwert unter 22 Euro in die EU importiert. Das

Volumen dieser Kleinsendungen hat sich nach Angaben der Europäischen Kommission seit 2023 mehr als verdoppelt. Die so auch vertriebenen Klamotten weisen häufig aufgrund ihrer geringeren Haltbarkeit eine nur kurze Nutzungsdauer auf und können dadurch gleichzeitig nicht mehr als Second-Hand-Ware genutzt werden. Eine Verwendung von verschiedenen Mischgeweben gestaltet das Recycling zusätzlich schwieriger. Neben dem erhöhten Sammelaufwand ist somit auch eine Verwertung oder Verbrennung in einem steigenden Maß erforderlich. Hinzu kommt der Umstand, dass neben Altkleidern mit der Gesetzesänderung von den Kommunen auch andere Textilien gesammelt werden müssen.

Herausforderungen für Kommunen Ob die vorhandenen Sammelstellen und Ressourcen der Kommunen für dieses Aufkommen ausreichen, bleibt abzuwarten. Das Einsammeln obliegt in Nordrhein-Westfalen dabei den Gemeinden (§ 5 Abs. 2, Abs. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land (LKrWG) NRW), das Verwerten den Kreisen beziehungsweise den kreisfreien Städten (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 LKrWG NRW). Um diesen Bedarf auch in Zukunft de-



DIE AUTOREN



Helene Geerkens und Felix Jeikner arbeiten im Bereich Kommunale Beschaffung bei der Kommunal Agentur NRW

cken zu können, wird es für einige Kommunen unerlässlich sein, wenn noch nicht erfolgt, Dritte gemäß § 22 KrWG als Erfüllungsgehilfen für die Wahrnehmung dieser Pflicht zu beauftragen. Erfolgt eine Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand an Dritte, ist ein ordnungsgemäßes vergaberechtskonformes Verfahren durchzuführen (§§ 97 ff. GWB). Verfahrensfehler werden dabei im Bereich der Abfallentsorgung regelmäßig gerügt und im Anschluss daran auch gerichtlich geltend gemacht, was vor allem auf das hohe Auftragsvolumen der Branche zurückzuführen ist: Mit jährlich 340 Millionen Tonnen Abfall und einem jährlichen Umsatz von ca. 80 Milliarden Euro hat sich laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) die Kreislaufwirtschaft zu einem großen und leistungsstarken Wirtschaftssektor in Deutschland entwickelt. Dementsprechend ist der Markt in diesem Bereich stark umkämpft, sowohl zwischen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand, aber auch zwischen den verschiedenen Bietern. Die drohenden Rechtsfolgen des Vergaberechts sind somit mit einem zeitlichen und finanziellen Risiko verbunden, welches es gilt zu vermeiden. Vorliegend soll dargestellt werden, was bei der Ausschreibung von Textilentsorgung konkret und im Allgemeinen zu beachten ist.

Kommunale Praxisbeispiele Gemäß § 22 KrWG können öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Erfassung und Verwertung von Alttextilien auch Dritte einschalten. Dabei erfolgt jedoch kein Pflichtenübergang – der Dritte handelt lediglich als technischer Erfüllungsgehilfe. Die Verantwortung verbleibt beim Entsorgungsträger.

Die Einschaltung Dritter unterliegt grundsätzlich den Vorgaben des Vergaberechts (§§ 97 ff. GWB). Eine Ausschreibungspflicht entfällt nur dann, wenn die Kommune die Erfassung vollständig mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln übernimmt oder eine In-house-Vergabe an eine hundertprozentige kommunale Gesellschaft erfolgt (§ 108 Abs. 1 GWB).

Ein bewährter Weg besteht darin, dass die Kommune die Alttextilien-Container selbst beschafft und lediglich die Entleerung und Verwertung an einen Dritten vergibt. So wurde es beispielsweise im Kreis Borken gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden umgesetzt. Dieses Modell verhindert, dass ein privater Anbieter nach Vertragsende mit eigenen Containern eine gewerbliche Sammlung beginnt.

Eine Möglichkeit ist es, ein umfassendes Standort- und Sondernutzungskonzept für Altkleidercontainer aufzustellen und die damit verbundene Erfassung und Verwertung von Alttextilien als Dienstleistungsvertrag auszuschreiben. Ein Konzept regelt sodann unter anderem die Anzahl und Standorte, Ausschreibungsdauer, Reinigungsintervalle, vorhandene Sammelstruktur und den Zeitraum der Sondernutzungserlaubnis. Die Vergabe an den Dritten ist je nach Auftragswert als nationale oder EU-weite Ausschreibung durchzuführen. Dabei bietet sich vor allem eine öffentliche Ausschreibung an. Bieter können sodann ein Angebot über die Erbringung der in einer Leistungsbeschreibung konkret beschriebenen Erfassung und Verwertung von Alttextilien abgeben. Auch ist eine Vergabe von Dienstleistungskonzessionen denkbar.

Die Kommunal Agentur NRW GmbH steht Ihnen für weiterführende Fragen zur praktischen Umsetzung oder zur rechtssicheren Gestaltung von Ausschreibungen zur Verfügung. ●

Neuer Ratgeber für Ihre Ratssitzung.



Kuhn · von Hebel

Gemeindeordnung und Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW – KrO NRW)

Textausgabe mit Einführung und
ergänzenden Vorschriften

2025, 320 Seiten, € 16,-

ISBN 978-3-415-07804-8

Die **handliche Textausgabe** enthält die maßgeblichen Vorschriften zum Kommunalrecht. Die Einführung bietet einen umfassenden Überblick über die Struktur und die Grundlagen der Gemeindeordnung sowie der Kreisordnung und fasst die gesetzlichen Änderungen und **wesentlichen Neuregelungen** zusammen.

Neben der Gemeindeordnung und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind u.a. folgende Vorschriften abgedruckt: das Kommunalwahlgesetz im Auszug, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie die Kommunalhaushaltsverordnung.

WWW.BOORBERG.DE

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG

BESTELLUNG@BOORBERG.DE

TEL 07 11/73 85-343

FAX 07 11/73 85-100



FOTOS: STADT FRECHEN

Qualifizierung in der Kita: Fortbildung für Ergänzungskräfte

Die Stadt Frechen zeigt mit 160-Stunden-Qualifizierungen einen pragmatischen Weg auf, Ergänzungskräfte zu Fachkräften weiterzubilden – ohne Qualitätsverluste hinzunehmen.

Die kommunale Kinderbetreuung in NRW steht vor großen Herausforderungen: Trotz massiv ausgebauter Kapazitäten wächst die Nachfrage weiter. War 2017 noch etwa jede zweite Kita-Gruppe voll durch Fachkräfte besetzt, sind es nach aktuellen Zahlen nur noch 31 Prozent. Im laufenden Forschungsprojekt „Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW“ der TU Dortmund konnte ein zusätzlicher Bedarf bis 2030 von bis zu 20.000 Fachkräften im System der Kindertagesstätten gegenüber 2022 ermittelt werden. Der Städte- und Gemeindebund NRW warnt, dass „mittlerweile zahlreiche Kitas ihr Angebot einschränken und die Betreuungszeiten reduzieren“ müssen.

Neuerungen der Personalverordnung Die Personalverordnung macht es seit einiger Zeit möglich, fehlende Fachkräfte durch eine Qualifizierung von berufserfahrenen Ergänzungskräften teilweise zu kompensieren. § 3 sieht vor, dass Ergänzungskräften vom Träger grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden muss, die Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren. Qualifizierung und Weiterbildung erlauben es, Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und das System für die Mitarbeitenden durchlässiger zu machen. So öffnet die Verordnung die Tür dafür, Ergänzungskräfte durch Absolvierung

einer 160-stündigen Qualifizierungsmaßnahme teilweise auf Fachkraftstunden in den Gruppenformen I (max. 20 Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt, davon max. sechs U3-Kinder) und II (max. zehn nur U3-Kinder) einzusetzen (§11 Abs. 3). Mitarbeitende können bereits während der Qualifizierung auf die Fachkraftstunden anerkannt werden, sofern sie spätestens sechs Monate nach Tätigkeitsantritt begonnen und die Qualifizierung spätestens nach 24 Monaten abgeschlossen wird. Zudem definiert die Verordnung erstmals einen Orientierungsrahmen für die Inhalte der 160-Stunden-Qualifizierung, das Angebot des Trägers muss von den zuständigen Stellen des Landesjugendamtes anerkannt werden. Dadurch erhalten Kita-Träger mehr Flexibilität bei kurzfristigen Personalengpässen, ohne dass die Fachkraftquote dauerhaft abgesenkt wird. Erzieherinnen und Erzieher in Ausbildung oder thematisch passende Quereinsteiger können somit nach Abschluss dieses Kurses wertvolle Stunden im Kita-Alltag übernehmen.

Debatte um Fachkräftegebot Parallel zur neuen Verordnung wird nachhaltig eine Abschwächung des sogenannten Fachkräftegebots (§72 SGB VIII) diskutiert. Das von Aachen initiierte „Aachener Modell“ schlägt vor, in Notsituationen noch mehr ungelern-

Andreas Pöttgen ist Beigeordneter der Stadt Frechen für Soziales, Jugend, Schule, Sport und Kultur



DIE AUTOREN



Filip Dedeurwaerder-Haas ist Abteilungsleiter Kulturelle Einrichtungen der Stadt Frechen und Leiter der VHS Frechen

tes Personal einzusetzen – allerdings nur für begleitende Tätigkeiten (etwa An-/Ausziehen, Zähneputzen), um damit das pädagogische Personal zu entlasten. Fachverbände warnen jedoch eindringlich vor einem Qualitätsverlust: Der Verband für Kitafachkräfte NRW erklärt klipp und klar: „Das Aachener Modell ist kein Ersatz für die qualitative Arbeit einer pädagogischen Fachkraft!“. Auch der Städte- und Gemeindebund mahnt, dass „hohe Qualität und gleichzeitig ein immer größeres Betreuungsangebot (...) nicht auf einen Schlag zu haben“ seien. Für Träger heißt das: Kurzfristige Entlastungsoptionen sind zu prüfen – etwa durch die 160-Stunden-Qualifizierung, Alltagshelfer, die Nutzung der Anwerbeabkommen über die Agentur für Arbeit oder flexible Zusatzausbildungen – aber erst als Letztes zulasten der pädagogischen Qualität. Jede pädagogische Hilfskraft muss professionell begleitet werden, und jedes Kind hat ein Anrecht auf eine Fachkraft auf Basis der Ausbildungsstandards. Temporäre Lockerungen können nur Notmaßnahmen bleiben, bis ausreichend Fachkräfte nachwachsen.

Ausbildungs- und Personalzahlen Die Ausbildungszahlen in NRW zeigen einen Hoffnungsschimmer, verdeutlichen aber gleichzeitig das Ausmaß des Problems: Bundesweit beendeten 2023 rund 35.400 Nachwuchskräfte ihre Erzieher-Ausbildung – elf Prozent mehr als 2022 und ein Rekordwert. In NRW wuchs die Zahl der ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher von 2018 bis 2022 um etwa elf Prozent. Parallel dazu arbeiten im Kitabereich auch deutlich mehr Beschäftigte: 2022 waren in NRW 654.043 Kinder gemeldet, ein Plus von 9,2 Prozent gegenüber 2018. Hinzu kommen Fachkräfte anderer Erziehungsberufe: 2022 arbeiteten etwa 13.225 Personen mit Abschluss als Kinderpfleger in Kitas (ein Plus von 22,1 Prozent seit 2018). Diese Zahlen verdeutlichen: Die Erzieher-Ausbildung liefert mehr Nachwuchs als jemals zuvor, aber sie kann den steigenden Bedarf allein nicht decken. Von den vorhandenen Ausbildungsplätzen blieben im Schuljahr 2024/2025 2.860 unbesetzt. Hinzu kommt eine hohe Schwundquote in den verschiedenen (Aus-)Bildungsgängen, zu viele verlassen das System, bevor sie sich etabliert haben. 26 Prozent der Erzieher brechen die Ausbildung ab. Es braucht daher nicht nur weitere Investitionen in Ausbildungskapazitäten, sondern auch verbesserte Rahmenbedingungen der Aus- und Weiterbildung sowie eine Attraktivitätssteigerung des Berufsbildes. Erfreulich ist, dass NRW neben klassischen Kursen etwa auch den Quereinstieg (QiK) und die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) fördert. Auch demografisch stehen wir vor Herausforderungen: Viele erfahrene Erzieher und Erzieherinnen werden in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen. In NRW liegt der Anteil der über 55-jährigen Erzieher aktuell erst bei etwa 17 Prozent – das heißt, die große Pensio-

nierungswelle steht noch bevor. Die 160-Stunden-Qualifizierungskurse sind dabei ein Werkzeug, denn sie können mögliche Lücken schließen, bevor sie akut werden und damit dem System einen Puffer geben.

Qualifizierung und Kooperation Als erste Volkshochschule in NRW hat die VHS Frechen im November 2024 eine 160-Stunden-Qualifizierung für den Einsatz auf Fachkraftstunden angeboten. Neun Teilnehmerinnen haben den ersten Kurs erfolgreich abgeschlossen. Bei der Zertifikatsverleihung bedankte sich Joachim Feldmann, Referatsleiter des NRW-Kinder- und Familienministeriums, für das Engagement der Stadt Frechen. Das Land NRW arbeite an der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und setze dabei auf das Personalverordnungsgesetz, das der Qualifizierung zugrunde liegt. Er betonte: „Der Fokus liegt auf einer systematischen Neustrukturierung des KiBiz – mit dem Ziel, Flexibilität, Qualität und Stabilität zu verbessern. Dazu tragen Sie, indem Sie die Qualifizierung absolviert haben, maßgeblich bei.“ Aufgrund der positiven Resonanz soll Qualifizierung künftig regelmäßig durchgeführt und das Konzept bei Interesse anderen Volkshochschulen in NRW zur Verfügung gestellt werden. So könnten andere Träger ähnlichen Bedarf schnell decken. Die im Orientierungsrahmen der Personalverordnung genannten Modulhalte werden auf vier Zeitblöcke verteilt. In insgesamt 20 Präsenzseminaren erwerben die Teilnehmenden die geforderten Kompetenzen. Rollenverständnis, pädagogische Konzepte, rechtliche Aspekte sind dabei genauso Bestandteil wie Kinderschutz, Elternarbeit, Diversität, Partizipation und Inklusion. Der Praxistransfer wird durch zusätzlich 40 Stunden Selbstlernaktivität sichergestellt: Die Teilnehmenden hospitieren gegenseitig in ihren Einrichtungen und setzen das Erarbeitete in ihrer Kita um. Den Abschluss der Qualifizierung bildet ein Kolloquium vor einer kleinen Fachjury.

Der Spagat, quantitative und qualitative Ziele gleichermaßen zu verfolgen, bleibt ambitioniert: Gute Kitas, in denen Kinder optimal gefördert werden – und zwar durch ausreichend Plätze und ausreichende, gut qualifizierte Betreuungskräfte. Die Zusammenarbeit von Stadt, Trägern und Berufsbildungsschulen in der lokalen Bildungslandschaft schafft eine zukunftsfähige Kitaversorgung. ●

FOTO: ADOBE STOCK - HALFPPOINT





FOTOS: STADT AHAUS

Kommunalpolitik zum Anklicken: Ahaus entwickelt lokalen Wahl-O-Mat

Bei Kommunalwahlen fällt die Orientierung oft schwer. Ahaus hat deshalb den „Ahaus-o-mat“ ins Leben gerufen: einen digitalen Wahlhelfer, der Bürgerinnen und Bürgern bei der Entscheidung hilft und lokale Politik greifbarer macht.



DER AUTOR

Marc Frieler ist tätig im Fachbereich Büro der Bürgermeisterin in Ahaus

Wenn es um politische Beteiligung geht, denken viele zunächst an den Wahl-O-Mat der Bundeszentrale für politische Bildung. Doch warum sollte es ein solches Instrument nicht auch auf kommunaler Ebene geben? Diese Frage stellten sich die Verantwortlichen in Ahaus – und setzten die Idee kurzerhand um. Entstanden ist der „Ahaus-o-mat“, ein digitaler Wahlhelfer für die Kommunalwahl, der Wählerinnen und Wählern Orientierung bietet und Parteien wie auch Bürgerschaft näher zusammenbringt.

geringem bürokratischem und finanziellem Aufwand zu realisieren.

Auf der Suche nach einer geeigneten technischen Plattform stießen die Verantwortlichen auf den kostenfreien „OpenElectionCompass“. Das Tool bot die nötige Grundlage für die Umsetzung – kostenneutral und mit vergleichsweise geringem Aufwand. Klar war aber auch: Ein solcher „Lokal-o-mat“ funktioniert nur, wenn politische Parteien und Wählergemeinschaften mitziehen. Deshalb

Idee und Umsetzung Die Initialzündung kam aus der Volkshochschule (VHS). Dort entstand der Gedanke, ein lokal zugeschnittenes Format zu entwickeln, das die Besonderheiten der Kommunalpolitik berücksichtigt. Die Stadt Ahaus griff die Anregung sofort begeistert auf und prüfte die Rahmenbedingungen. Ziel war es, die Umsetzung mit möglichst



Der „Ahaus-o-mat“ fördert mit wenig Aufwand Transparenz und stärkt die politische Kultur vor Ort.

stellte die Stadt die Projektidee zunächst im Ältestenrat vor. Das Echo war positiv, die Fraktionen signalisierten ihre Bereitschaft zur Mitarbeit – und der Weg war frei.

Redaktionsteam für die Thesen Der nächste Schritt war die inhaltliche Arbeit. Die VHS rief im Rahmen eines offenen Kurses zur Mitarbeit in einer Redaktionsgruppe auf. 17 Bürgerinnen und Bürger folgten dem Aufruf und bildeten gemeinsam mit der Stadt und der VHS das Herzstück des Projekts. Moderiert von Dr. Nikolaus Schneider erarbeitete die Gruppe Themenfelder, die kommunalpolitisch relevant und für einen Wahlhelfer geeignet sein könnten.

Die Herausforderung war nicht zu unterschätzen: Viele Themen, die Bürgerinnen und Bürger bewegen, liegen nicht in der direkten Zuständigkeit der Kommune. Zudem galt es, Fragestellungen zu identifizieren, bei denen die politischen Positionen tatsächlich auseinandergehen. Nur so kann ein Wahl-O-Mat Orientierung bieten.

Zur Unterstützung wurde parallel ein Aufruf über das städtische Beteiligungsportal gestartet. Bürgerinnen und Bürger konnten dort eigene Thesen vorschlagen. Auf diesem Weg gingen 34 weitere Vorschläge ein. Zusammen mit den Ideen der Redaktionsgruppe wurden sie redaktionell überarbeitet, zusammengeführt und schließlich in einem Ranking nach Relevanz und Eignung sortiert. Am Ende standen 26 Thesen fest, die in den „Ahaus-o-mat“ der Stadt erfolgreich aufgenommen wurden.

Beteiligung der Parteien Die erarbeiteten Thesen wurden allen zur Kommunalwahl zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Einzelkandidaten zugeschickt. Diese bewerteten die Thesen und begründeten ihre Standpunkte. So entstand ein inhaltlich ausgewogenes Fundament, das nicht nur die Positionen sichtbar machte, sondern auch deren Argumentation transparent darlegte.

Nach erfolgter Rückmeldung wurden alle Antworten in das Tool eingepflegt. Pünktlich zur Briefwahl am 18. August ging der „Ahaus-o-mat“ online und stand der Bürgerschaft zur Verfügung.

Erste Erfahrungen Mit dem Startschuss war die Arbeit zwar abgeschlossen, doch die eigentliche Bewährungsprobe stand noch bevor: Wie würden die Bürgerinnen und Bürger das Angebot annehmen? Die Resonanz war ermutigend. Der „Ahaus-o-mat“ wurde rege genutzt und stieß auf großes Interesse – nicht nur bei Wahlberechtigten, sondern auch in der kommunalen Fachöffentlichkeit. Das zeigt der Feedback-Bogen: Der Großteil der Nutzerinnen und Nutzer bewertet den „Ahaus-o-mat“ als hilfreich beziehungsweise sehr hilfreich in ihrer Entscheidungsfindung. Die Thesen seien für sie überwiegend verständlich beziehungsweise sehr verständlich und viele gaben an, sie hätten neue Parteien



oder Positionen kennengelernt. So gut wie alle würden den „Ahaus-o-mat“ weiterempfehlen.

Der größte Gewinn: Die Ahauserinnen und Ahauser setzten sich intensiv mit kommunalpolitischen Fragestellungen auseinander. Durch die klare Darstellung der unterschiedlichen Positionen wurde politische Orientierung erleichtert und das Interesse an den lokalen Themen gestärkt.

Seit dem 18. August ist der „Ahaus-o-mat“ online – pünktlich zum Start der Kommunalwahl 2025

Fazit und Ausblick Der „Ahaus-o-mat“ zeigt, wie mit überschaubarem Aufwand ein digitales Beteiligungsinstrument geschaffen werden kann, das Transparenz fördert und die politische Kultur vor Ort stärkt. Entscheidend war die gute Zusammenarbeit zwischen Stadt, VHS, Parteien und Bürgerschaft – ein Zusammenspiel, das Vertrauen geschaffen und politische Bildung auf lebendige Weise ermöglicht hat.

Für andere Kommunen kann der Ahauser Weg als Inspiration dienen. Denn die Idee „Lokal-o-mat“ ist überall dort denkbar, wo es gelingt, relevante Themen herauszuarbeiten und die Beteiligten für eine gemeinsame Sache zu gewinnen.



Weitere Informationen:

Das Tool selbst ist öffentlich zugänglich unter:

⇒ <https://open-election-compass.com/de/>

Weitere Informationen finden Sie außerdem hier:

⇒ <https://www.presse-service.de/data.aspx/static/1194463.html>





NRW schafft Ordnung beim Windenergieausbau

Neue Gesetze stoppen den „Wildwuchs“ bei Windrädern außerhalb geplanter Gebiete. Das Land erreicht sein Flächenziel sechs Jahre früher als vorgeschrieben – bei steigender Akzeptanz.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat mit der am 1. Mai 2024 in Kraft getretenen 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) Festlegungen zur schnellen Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes (WindBG) getroffen. § 3 WindBG verpflichtet die Bundesländer, einen prozentualen Anteil ihrer Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Dieser Flächenbeitragswert beträgt für NRW 1,8 Prozent der Landesfläche bzw. 61.400 Hektar. Nach § 3 Abs. 2 WindBG kann der Flächenbeitragswert in einem landesweiten Raumordnungsplan oder in regionalen Raumordnungsplänen festgelegt werden. Letzteres setzt voraus, dass das Land regionale Teilflächenziele festlegt, die in Summe den Flächenbeitragswert

ergeben. Von dieser Möglichkeit hat das Land NRW Gebrauch gemacht und im LEP in Ziel 10.2-2 Mindestgrößenvorgaben für die Festlegung von Windenergiebereichen in den sechs Planungsregionen gemacht. Die Teilflächenziele betragen im Regierungsbezirk Arnsberg 13.186 Hektar, im Regierungsbezirk Detmold 13.888 Hektar, im Regierungsbezirk Düsseldorf 4.151 Hektar, im Regierungsbezirk Köln 15.682 Hektar, im Regierungsbezirk Münster 12.670 Hektar und im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) 2.036 Hektar.

Durch die LEP-Änderung ist die Windenergie in NRW grundsätzlich auch in Waldbereichen, ohne pauschale Abstände und auch in den Abstandsflächen großer Industriegebiete ebenso wie in den nicht



DER AUTOR

Rudolf Graaff ist Beigeordneter für Planen, Bauen, Wohnen, Verkehr und Wirtschaft beim Städte- und Gemeindebund NRW

fachrechtlich geschützten Flächenanteilen der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) möglich. Die konkrete Bestimmung der Flächen erfolgt in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen, die damit die in Ziel 10.2-2 LEP vorgegebenen Teilflächenziele erfüllen.

Mittlerweile sind in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster und Düsseldorf die Regionalplanänderungen in Kraft getreten, mit denen die neuen Windenergiebereiche festgelegt worden sind. Der noch fehlende Regionalplan Köln soll bis zum Jahresende beschlossen werden, der Regionalplan für das Verbandsgebiet des RVR wird dann als letzter voraussichtlich Anfang 2026 folgen.

Gesetzliche Planungssystematik Waren ursprünglich in NRW ausschließlich die Gemeinden für die Flächenausweisung für Windenergieanlagen zuständig, so erfolgt seit der 2. Änderung des LEP der Windenergiezubau in NRW vorrangig auf Ebene der Regionalplanung – durch die Festlegung der Windenergiebereiche gemäß Ziel 10.2-2 LEP. Daneben bleiben weiterhin Flächenausweisungen in kommunalen Bauleitplänen zulässig. Außerhalb dieser Flächen widerspricht nach Ziel 10.2-13 LEP der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Ein raumbedeutsamer Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll daher während des Übergangszeitraums grundsätzlich nicht stattfinden, siehe im Einzelnen Ziel 10.2-13 LEP.

Trotz dieser neuen Rechtslage werden nach wie vor Anträge für Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiebereiche gestellt. Vorhabenträger stützen sich dabei auf einen Beschluss des OVG NRW vom 26. September 2024 (22 B 727/24.AK), wonach die Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen als nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB wegen § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht regelhaft sichergestellt ist. Hierdurch wird die intendierte Konzentrationswirkung der Windenergiegebiete und damit das mit der Einführung des WindBG im Februar 2023 im BauGB neu geregelte Steuerungssystem des Windenergieausbaus über Windenergiegebiete in Frage gestellt.

Nach § 2 Satz 1 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. § 2 Satz 2 EEG ordnet darüber hinaus an, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Dieser Vorrang konnte bislang nach der oben genannten Rechtsprechung des OVG NRW dazu führen, dass bis zum Inkrafttreten der Windenergiebereiche in den Regionalplänen Winde-



Die neuen Regelungen helfen, die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Windenergieausbau zu sichern.

nergievorhaben außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche zugelassen werden mussten. Es war sogar zu befürchten, dass die Regelung des § 2 EEG selbst nach Inkrafttreten der Regionalplanänderungen Windenergieanträgen außerhalb der dann bestehenden Windenergiebereiche unter bestimmten Voraussetzungen zur Durchsetzung verhelfen würde.

Um diesen ungesteuerten Ausbau auszuschließen, haben sich der StGB NRW und der DStGB für eine gesetzliche Nachbesserung zur Absicherung der ursprünglich beabsichtigten gesetzlichen Planungssystematik eingesetzt. Diesem Ansinnen ist der Bundesgesetzgeber im Rahmen des am 15. August 2025 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der RED-III-Richtlinie (Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs; BGBl. 2025 I Nr. 189 vom 14. August 2025) gefolgt.

Durch die Ergänzung von § 1 Absatz 2 WindBG um einen neuen Satz 2 wurde festgelegt, dass dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten mit dem Erreichen des Flächenbeitragswertes eines Landes oder eines Teilflächenziels innerhalb eines Landes Rechnung getragen ist. Ausgenommen hiervon bleibt nach einem neuen Satz 3 das Repowering von Anlagen. Die Einfügung des § 1 Absatz 2 Satz 2 WindBG ist vor dem Hintergrund des Wortlauts des § 2 EEG und des Beschlusses des OVG NRW vom 26. September 2024 von großer Bedeutung, um die kommunale Steuerung der Windenergie in NRW zu sichern.

Da durch die 2. Änderung des LEP regionale Teilflächenziele bestimmt wurden, die in den jeweiligen Planungsregionen erfüllt werden müssen, tritt die Wirkung des § 1 Abs. 2 WindBG mit Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanänderung ein. Es besteht dann in diesen Planungsregionen kein überragendes öffentliches Interesse mehr am Windenergieausbau, so dass dieser nicht mehr als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzustellen ist.

Außerdem wurde im Rahmen des oben genannten RED-III-Umsetzungsgesetzes § 249 Absatz 2 BauGB dahingehend neu gefasst, dass nach Erreichen des



Beim flächen-
deckenden Ausbau
der Windenergie
nimmt NRW eine
Vorreiterrolle ein

FOTO: RAINER FUHRMANN - STOCK.ADOBE.COM

Flächenbeitrags beziehungsweise eines Teilflächenbeitrags Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten nur noch ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Da die geänderten Regionalpläne in NRW jeweils das im Ziel 10.2-2 LEP festgelegte Teilflächenziel für ihre Planungsregion erfüllen, ist dort mit deren Inkrafttreten die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB in der Regel unzulässig. Davon unabhängig können die Städte und Gemeinden weiterhin zusätzliche Windenergievorhaben außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Windenergiebereiche durch Erlass kommunaler Bauleitpläne ermöglichen. Hierfür hatten sich StGB NRW und DStGB eingesetzt, um den Kommunen die Möglichkeit zu erhalten, durch eine Positivplanung zusätzliche Windflächen nach den Interessen der örtlichen Gemeinschaft zu schaffen.

Aussetzung von Anträgen Trotz dieser Gesetzesänderung auf Bundesebene ist die Problematik des ungesteuerten Windenergieausbaus in den Kommunen noch nicht gelöst, in denen die Regionalplanänderungen noch nicht in Kraft getreten sind. Denn das Inkrafttreten ist Voraussetzung für das Erreichen des Teilflächenziels in der jeweiligen Planungsregion. Hiervon sind die Städte und Gemeinden im Regierungsbezirk Köln und im Verbandsgebiet des RVR im Ruhrgebiet betroffen.

Diese Situation bestand ursprünglich in allen Planungsregionen, als sich die Regionalplanänderungen Anfang des Jahres 2025 noch in allen Landesteilen im Verfahren befanden. Die Lage war dramatisch,

da zu diesem Zeitpunkt über 1.500 Anträge für Windenergieanlagen in NRW außerhalb der vorgesehenen Windenergiebereiche vorlagen. Um in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne einen massiven, ungesteuerten Ausbau zu verhindern, forderte der StGB NRW die Landesregierung zur Durchführung eines Windgipfels auf. Dieser fand am 10. Januar 2025 statt und führte zu einer Verständigung über weitere gesetzliche Regelungen zur Steuerung der Windenergie auf Landesebene.

In der Konsequenz hat der Landtag am 30. Januar 2025 eine Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) beschlossen, mit dem ein neuer § 36a ins LPIG NRW eingefügt wurde, der am 15. Februar 2025 in Kraft getreten ist. Nach diesem Plansicherungsinstrument sind den Unteren Immissionsschutzbehörden als Genehmigungsbehörden von Gesetzes wegen Entscheidungen über Windenergieanträge außerhalb der in den Regionalplänen vorgesehenen Windenergiebereichen für die Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung untersagt worden. Die Untersagung schließt auch Vorbescheidsverfahren nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein, gilt aber nicht für Repowering-Vorhaben nach § 16b BIm-SchG. Darüber hinaus ist eine Befreiungsmöglichkeit vorgesehen, wenn ausnahmsweise eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen ist. Mit dieser Regelung wurden die im Frühjahr 2025 in allen Planungsregionen laufenden Regionalplanverfahren zur Ausweisung der Windenergiebereiche abgesichert.

Die Begrenzung der Untersagung auf sechs Monate beruhte auf der Einschätzung der Landesregierung, dass in dieser Zeit die Regionalplanverfahren abgeschlossen würden. Da sich diese Erwartung nicht

erfüllt hat – die Regionalplanverfahren in den Planungsregionen Köln und Ruhrgebiet laufen noch – hat die Landesregierung beschlossen, die Regelung des § 36a LPlG NRW - nahtlos anknüpfend an den bisherigen Geltungszeitraum - um weitere sechs Monate zu verlängern. Der hierzu am 12. August 2025 vorgelegte Gesetzentwurf (LT-Drucksache 18/15206) wird aktuell im Landtag beraten. Diesseits wird mit einem baldigen Gesetzesbeschluss gerechnet. Um eine zeitliche Lücke bei der Aussetzungsfrist auszuschließen, soll diese rückwirkend an die am 15. August 2025 ausgelaufene Regelung anknüpfen. Danach wären dann Windenergieanträge außerhalb von in Aufstellung befindlichen Regionalplänen bis zum 15. Februar 2026 auszusetzen.

Der neue § 36a LPlG NRW und auch die jetzt in Aussicht genommene Verlängerung der gesetzlichen Aussetzungsfrist ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen, da hierdurch die Gesetzeslücke auf Bundesebene geschlossen wird. Die Aussetzung liefert die dringend notwendige Plansicherung, mit der der Zuwachs der Windenergieanlagen in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten aller Regionalpläne und dem Erreichen aller Flächenteile in geordnete Bahnen gelenkt werden kann.

Resümee aus kommunaler Sicht Schon bald stehen überall in NRW für die Windräder umfangreiche Flächen in den Windenergiebereichen zur Verfügung. Diese haben die Regionalräte in Abstimmung mit den Kommunen und unter Berücksichtigung der Bevölkerung und des Freiraum- und Naturschutzes sorgfältig ausgewählt und aufgestellt beziehungsweise werden die Verfahren in den nächsten Monaten abschließen. NRW wird hierdurch das bundesweit vorgegebene Flächenziel von 1,8 Prozent bereits sechs Jahre früher erreichen als gesetzlich verlangt. Das gibt Investoren Rechtssicherheit und wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven.

Die neuen Regelungen im LEP NRW, LPlG NRW, WindBG und BauGB helfen, die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Windenergieausbau zu sichern. Der Wettlauf der Investoren auf Flächen außerhalb der Windenergiebereiche wurde so zu Recht und wirksam begrenzt. Der Wildwuchs wurde verhindert und die Steuerungshoheit des Landes gewahrt. Die gesetzlichen Maßnahmen haben den vom Land gewünschten Ausbauboom keineswegs gebremst. Denn im Vergleich zu anderen Bundesländern nimmt NRW beim Ausbau der Windenergie nach wie vor eine Vorreiterrolle ein. Das zeigt der aktuelle Ausbau- und Genehmigungsstand in NRW: Mit Stand Ende August 2025 sind in NRW 3.775 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 8.493 Megawatt in Betrieb. Hinzu kommt, dass im letzten Jahr 680 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 4.065 Megawatt genehmigt wurden und im aktuellen Jahr 2025 bereits 524 mit 3.208 Megawatt. Ins-

gesamt sind derzeit in NRW 1.510 Windenergieanlagen mit 8.942 Megawatt Leistung genehmigt, aber noch nicht realisiert. Diese Genehmigungen stellen das Brutto-Zubau-Potenzial der kommenden 24 bis 36 Monate dar. Erfahrungsgemäß benötigen Investoren diesen Zeitraum, bis sie eine genehmigte Anlage in Betrieb nehmen. Zieht man die Anlagen ab, die aufgrund ihres Alters zurückgebaut und ersetzt werden - dies könnten bis Ende 2027 400 Windräder sein - ist es nicht unrealistisch davon auszugehen, dass sich der Gesamtbestand bis Ende 2027 auf 4.800 Windräder erhöhen wird. Dabei ist zu beachten, dass sich infolge größerer und leistungsfähiger Anlagen die Gesamtleistung aller Windräder auf 16.500 Megawatt erhöhen und damit gegenüber der heutigen Leistung nahezu verdoppeln wird – bei einem Nettoanlagenzubau von 30 Prozent. Ein großer Erfolg für die Energiewende in NRW unter Wahrung der Akzeptanz der Bevölkerung. ●



STIFTUNG 
Rheinische Kulturlandschaft



Hier finden Sie Infos zur Auswahl des richtigen Saatguts für Blühflächen:

www.rheinische-kulturlandschaft.de/lorega

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der kommunalen Bediensteten (Loseblattsammlung inkl. drei Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Bender, Bülow, Dedy, Dirnberger, Henneke, Klang, Komorowski, Meyer, Ruder, Utz Schliesky, Schwarting, Schulz, Stubenrauch, Sponer, Wellmann, Winkel, Witthauer, Zimmermann. Kommunal- und Schul-Verlag, 65187 Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de, vertrieb@ksv-medien.de.

676. Nachlieferung, Mai 2025, 99 Euro

A 15 NW - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - Begründet von Waldhausen, fortgeführt von Susenberger, weiter fortgeführt von Weißauer, Lenders, Dauber. Der Beitrag wurde aktualisiert und an die Gesetzesänderung des VwVfG Bund angepasst. Dies betrifft §§ 2, 3a, 3b, 17, 26, 49a, 74, 96, 98, Anhang 5. Neu aufgenommen wurden §§ 15, 25a, 33 und 73.

A 17 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - Begründet von Oestreicher, fortgeführt von Decker und Konrad, fortgeführt von Heinzler: Die Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu §§ 1-34 VwGO, Teil 1 Gerichtsverfassung (Abschnitt 1 Gerichte, Abschnitt 2 Richter und Abschnitt 3 ehrenamtliche Richter) sowie zu §§ 78, 79, 80, 80a, 80b, 80c VwGO.

C 1 - Recht der Ratsfraktionen - Von Professor Dr. Hubert Meyer: Neben der Aktualisierung und Ergänzungen bei Rechtsprechung und Literatur wurden die Entsendungsrechte der Fraktionen über die Ausschussbesetzung hinaus ebenso näher dargestellt wie einzelne Fragen der Prozessfähigkeit. Erstmals wurde die Ende 2023 neu geregelte Finanzierung der politischen Stiftungen mit in den Blick genommen. Im Rahmen der Darstellung der Beschäftigung von Fraktionsassistenten wurden die dienst- und arbeitsrechtlichen Probleme neu strukturiert und inhaltlich ergänzt.

677. Nachlieferung, Mai 2025, 99 Euro

B 16a - Öffentliche Verwaltung und Digitalisierung - Zwischen E-Rechnung und künstlicher Intelligenz. Von Prof. Dr. Gunnar Schwarting: Der Beitrag befasst sich mit der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung und gibt einen Überblick über den derzeitigen Stand.

C 12a NW - Nebentätigkeitsrecht in Nordrhein-Westfalen - Von Frank Wieland: Der Kommentar wurde umfangreich überarbeitet. Zwei der Paragraphen und alle Anhänge wurden aktualisiert.

H 10 NW - Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW). Von Becker, Heitzig, Klöck, Lafontaine, Stollmann, Vollmar, Erne: Im Lichte unter anderem des Krankenhausplans NRW 2022, der PauschkHFVO 2022 des Investitionsprogramms 2024 wurden die Kommentie-

rungen der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 33 und 38 KHGG NRW umfangreich überarbeitet. Die Anhänge wurden ebenfalls aktualisiert.

L 14 - Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung im kommunalen Bereich. Begründet von Jung, weitergeführt von Schäfer und Hartl, fortgeführt von Weike: Der Beitrag wurde aktualisiert und um aktuelle Entwicklungen zur Teilnahme von Mitgliedern von Gemeinderäten oder Ausschüssen ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort ergänzt.

678. Nachlieferung, Juli 2025, 109 Euro

D 5 NW - Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen - Von Regierungsdirektor Yuri Kranz: Die Überarbeitung der Kommentierung umfasst vor allem neue Rechtsprechung und zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen. Das Stichwortverzeichnis wurde ergänzt.

K 5 - Immissionsschutzrecht - Begründet von Engelhardt und Hergott, fortgeführt von Engelhardt, und Lehmann, Lehmann, Scheidler: Der Beitrag wurde umfassend aktualisiert. Er berücksichtigt insb. die große BImSchG-Novelle vom 03. Juli 2024 (BGBl. 1 Nr. 225) und wurde um neue Rechtsprechung ergänzt. Die Anhänge wurden ebenfalls aktualisiert

679. Nachlieferung, Juli/August 2025, 109 Euro

B 9b - Ziele und Kennzahlen - zum Einsatz (neuer) Steuerungsinstrumente - Von Professor D. Gunnar Schwarting: Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet und um aktuelle Literaturhinweise ergänzt.

E 4 NW - Förderprogramme für Kommunen in Nordrhein-Westfalen - Von Christof Gladow: Es wurden bestehende Programme aktualisiert und neue Programme aufgenommen wie etwa 2.1.4 Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums, 2.2.14 Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket, 2.5.210 Förderung der Ausbildung für die Familienpflege, 2.5.21 Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements von Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, 2.5.30 Förderung der Beratung und Unterstützung für von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener geflüchteter Frauen, 2.5.42 Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark - NRW schafft Chancen“ zum Aufbau kommunaler Präventionsketten, 2.5.43 Zuwendungen zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements u.a.

K 2g - Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) - Von Sabine Weidtmann-Neuer: Der Beitrag wurde umfangreich überarbeitet und ergänzt. Die §§ 33a und 35 wurden wieder aufgenommen. Nahezu alle anderen Paragraphen wurden auf den neuesten Stand der Rechtsprechung gebracht. Wichtige Anhänge wurden ergänzt, andere aktualisiert.

680. Nachlieferung, August 2025, 109 Euro

E 1 NW - Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen. Begründet von Bataille, fortgeführt von Geisler, weiter bearbeitet von Heuwing, weitergeführt von Hackländer: Der Beitrag wurde auf der Grundlage des zum 01. Januar 2025 geänderten Gemeindefinanzierungsgesetzes überarbeitet und aktualisiert.

H 1a - Das Bürgergeld - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Von Dr. Irene Vorholz: Der Beitrag wurde komplett überarbeitet und berücksichtigt neben den neuesten Rechtsentwicklungen vor allem die Anpassung von Empfängerzahlen, Ausgaben und Regelbedarfsstufen.

681. Nachlieferung, August/September 2025, 109 Euro

A 2 - Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland - Von Prof. Dr. iur. Stefan Ulrich Pieper: Der Beitrag gibt einen Überblick über die für die Kommunen relevanten Bezüge zum Verfassungsrecht wie die staatsleitenden Strukturbestimmungen, die Grundrechte, die Verfassungsorgane, das Gesetzgebungsverfahren, die Wirtschaftsordnung, das Finanzverfassungsrecht und die Sicherheitsarchitektur. Die Grundlagen des Verfassungsrechts einschließlich der Verfassungsänderungen wurden auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung und Literatur gebracht.

A 27 NW - Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen - Von Tiedtke und Mörs: Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet - vor allem im Hinblick auf die Änderungen des KWahlG und der KWahlO hinsichtlich der Kommunalwahl im September 2025.

C 11 NW - Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) - Von Dr. Bernhard Burkholz: Der Beitrag wurde im Gesetzestext, in der Einleitung und in den §§ 13, 18 und 19 auf den aktuellen Stand gebracht.

K 3 - Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister, Bewacherregister - Von Huttner, fortgeführt von Schmidt: Der Beitrag wurde grundlegend überarbeitet und unter besonderer Berücksichtigung der Neuerungen durch das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 19. Juni 2024 (BGBl. 1 Nr. 206) sowie durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 17. Januar 2024 (BGBl. 1 S. 12) aktualisiert.

Az. 13.0.1.002/001

Leitfaden für die Ratsarbeit, 8. Auflage 2025

Wohland/Knirsch. Andreas Wohland ist Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Hanspeter Knirsch war

viele Jahre in der kommunalen Praxis als Stadtdirektor und Beigeordneter tätig. Bestellungen per Mail an: bestellung@schaabduesseldorf.de (Liefertermin des Leitfadens ist für Ende August 2025 vorgesehen). Umfang des Leitfadens, ca. 250 Seiten, Preis für 1 bis 20 Exemplare 23 Euro/Stück; 21 bis 40 Exemplare 21 Euro/Stück, ab 41 Exemplaren Euro/Stück.

Neue Mandatsträger werden sich nicht nur mit den aktuellen fachpolitischen Themen und den Finanzen auseinandersetzen müssen, sondern auch mit den Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen der Gemeindeordnung. Dazu gehören auch die Regelungen zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen sowie die Neufassung der Entschädigungsverordnung. Die große Zahl der gesetzlichen Neuerungen und das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) stellen die ehrenamtlich Tätigen vor erhebliche Herausforderungen. Der praxisbewährte Leitfaden für die Ratsarbeit behandelt in systematischer Form Themen, welche die Stellung des Rates, der Ratsmitglieder, der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters und der Ausschüsse betreffen. Zielsetzung ist es, kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit dem notwendigen Basiswissen auszurüsten beziehungsweise mit einem gründlichen Update zu versorgen.

Die 8. Auflage beinhaltet die Einarbeitung aller in den letzten fünf Jahren in Kraft getretenen Gesetze, die zu Änderungen in der Gemeindeordnung geführt haben. Auch die völlig neue gefasste Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), die an die Stelle der alten Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) getreten ist, wird im Rahmen der Darstellung des Haushaltsrechts erläutert.

13.0.1-007/001

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Begründet von Schaffland und Wiltfang, bearbeitet von Schaffland, Holthaus und Schaffland, 2024, Loseblatt-Kommentar in zwei Ordnern, Jahresabonnement 149 Euro, ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabonnement 367,20 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17483-6, Datenbank im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 110,40 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17484-3.

Wer darf welche Daten wie verarbeiten? Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse ist ein Schlüsselthema der Digitalisierung – doch auch in der jüngsten Krisenlage hat der Datenschutz Unternehmen aller Größen neu herausgefordert: Welche Risiken bergen zum Beispiel externe Zugriffe aus dem Homeoffice oder wie ist mit persönlichen Gesundheitsdaten umzugehen, die das gesamte Unternehmen betreffen?

Man schafft Rechtssicherheit in Organisationen, stärkt den Schutzschild gegen Leaks und erhöhte Bußgeld-/Haftungs-

risiken. Laufend aktuell ergänzt, ist man konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert findet man insbesondere eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze. Für typische Praxisfragen stehen Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten bereit.

Inhalt der 5. Lieferung

Die Lieferung umfasst eine Überarbeitung des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des EuGH zum sog. Kopplungsverbot; praktische Hinweise unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Wahrnehmung von Kontrollpflichten des Verantwortlichen im Rahmen der Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO; eine Aktualisierung und Hinweise zu neuesten Entwicklungen im Bereich des Schadenersatzrechts aufgrund von Verstößen gegen die DS-GVO; die neueste Rechtsprechung zum Thema „Scoring“.

Inhalt der 6. Lieferung

Die Lieferung umfasst eine Aktualisierungen der Art. 2, 16, 18, 29, 32, 57, 60, 77 DS-GVO, §§ 19, 26, 31, 34, 40 und 60 BDSG; Neuste Rechtsprechung zur Verwendung sog. Drittanbieter-Cookies (Art. 21 DS-GVO); Aufgabenübertragung an Datenschutzbeauftragte in Folge der neuen EU-Digitalakte (Art. 39 DS-GVO) sowie eine vollständige Neukommentierung des Art. 88 DS-GVO.

Az.: 17.1.1

Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG

Kommentar, Kopp / Ramsauer, Buch. Hardcover (Leinen), 26., vollständig überarbeitete Auflage. 2025, XXXVIII, 2319 S., C.H.BECK. ISBN 978-3-406-82725-9, 77 Euro. Zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen und den meisten anderen Bundesländern zugelassen. Das Werk ist Teil der Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher“.

Der bewährte Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Dabei geht die Kommentierung auch auf etwaige Besonderheiten des Landesrechts sowie auf das europäische Verwaltungsverfahren ein.

Az.: 11.1-001/001

Annahme eines faktischen Kerngebiets

Bei einer mehr als unerheblichen Wohnnutzung in der näheren Umgebung des Vorhabengrundstücks scheidet die Annahme eines faktischen Kerngebiets aus.

BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2025

- Az.: 4 C 2.24 -

Die Klägerin begehrte einen Bauvorbescheid für die Nutzung eines Geschäftsgebäudes in der Innenstadt der Beklagten als Spielhalle. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, der Widerspruch blieb erfolglos.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage gestützt auf § 34 Abs. 1 BauGB statt. Die Berufung der Beklagten wies das Oberverwaltungsgericht zurück. Das Vorhaben sei nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO als Vergnügungsstätte zulässig. Die Eigenart der näheren Umgebung entspreche einem Kerngebiet im Sinne von § 7 BauNVO. Die nicht unerhebliche, aber noch untergeordnete Wohnnutzung in der näheren Umgebung des Vorhabengrundstücks stehe dieser Einordnung nicht entgegen, obwohl sie im vorhandenen Umfang nur aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan zulässig wäre.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, dass ein faktisches Kerngebiet auch bei einer nicht unerheblichen Wohnnutzung vorliegt, stehe mit der Regelungssystematik der Baunutzungsverordnung und § 7 BauNVO nicht in Einklang. Die Verweisung in § 34 Abs. 2 Halbs. 1 BauGB auf die §§ 2 ff. BauNVO finde dort eine Grenze, wo die Baunutzungsverordnung eine planerische Entscheidung der Gemeinde vorsieht. Der Ordnungsgeber habe die Entscheidung darüber, ob die sonstige Wohnnutzung in einem Kerngebiet über Ausnahmen hinausgehen darf, der Gemeinde überlassen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 4 BauNVO). Dieser Planvorbehalt dürfe bei der Einordnung als faktisches Kerngebiet nicht übergangen werden.

Zum Umfang gerichtlicher Kontrolle bei Wahl von hauptamtlichen kommunalen Beigeordneten

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Bestenauswahl aus Art. 33 Abs. 2 GG vermittelt einem Bewerber bei der Wahl eines Beigeordneten durch den Gemeinderat einen gerichtlich überprüfbaren Anspruch auf chancengleiche Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens.

BVerwG, Urteil vom 10. April 2025

- Az.: 2 C 12.24 -

Der Kläger bewarb sich neben fünf weiteren Personen bei der beklagten baden-württembergischen Stadt für die Stelle des Ersten Beigeordneten. Der Gemeinderat wählte mit 15 Stimmen den

Beigeladenen, der Kläger erhielt keine, ein weiterer Bewerber sieben Stimmen. Über den Ausgang der Wahl wurde der Kläger unmittelbar im Anschluss informiert. Einen Tag später bestellte die Beklagte den Beigeladenen unter Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ersten Beigeordneten.

Hiergegen hat der Kläger im Folgemonat Widerspruch und später Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht die Ernennung des Beigeladenen zum Ersten Beigeordneten aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Besetzung der Stelle mit dem Beigeladenen verletze den Kläger in seinem aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Bewerbungsverfahrensanspruch. Zwar sei die eigentliche Wahl des Beigeordneten einer gerichtlichen Kontrolle entzogen. Die Ausgestaltung des Stellenbesetzungsverfahrens unterliege aber einer gerichtlichen Überprüfung. Im vorliegenden Fall sei die Grenze zur unzulässigen Voreingenommenheit und damit zur Rechtswidrigkeit des Auswahlverfahrens überschritten. Schon bei der Schaffung und Ausgestaltung der Stelle des Beigeordneten habe für die Mehrheit des Gemeinderats festgestanden, dass der Beigeladene die Stelle erhalten solle.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision der Beklagten das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zwar beruhe die Wahl zum Beigeordneten auf einem Akt demokratischer Willensbildung, weshalb der Wahlakt selbst einer inhaltlichen Kontrolle durch die Gerichte entzogen ist. Aus Art. 33 Abs. 2 GG ergebe sich aber ein Anspruch des Bewerbers auf chancengleiche Ausgestaltung der der Wahl vorgelagerten Verfahrensschritte. Verfahrensgestaltungen, die ohne sachlichen Grund eine unterschiedliche Behandlung des Bewerberfeldes vorsehen, verletzen den Bewerbungsverfahrensanspruch des benachteiligten Bewerbers. Die Einhaltung des Gebots der Chancengleichheit sei von den Gerichten auch daraufhin zu überprüfen, ob in der Person des (Mit-)Bewerbers gesetzlich bestimmte Voraussetzungen für das Wahlamt vorliegen und ob er ein etwaig zwingendes Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle erfüllt. Ausgehend hiervon habe die Beklagte den Anspruch des Klägers auf chancengleiche Ausgestaltung des Bewerbungsverfahren nicht verletzt. Aus dem Zuschnitt der neu geschaffenen Stelle eines Beigeordneten lasse sich grundsätzlich noch keine „Voreingenommenheit“ des Gemeinderats ableiten. Auch eine auf (kommunal-)politischen Erwägungen beruhende Willensbildung im Gemeinderat sei nicht zu beanstanden, wenn die formalen Anforderungen an ein rechtsstaatliches und dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprechendes Verfahren gewahrt werden.

Anwohnerschutz vor nächtlichem Gaststättenlärm

Die Stadt Köln hat für eine Gaststätte im Kölner Severinsviertel zu Recht Lärmschutzaufgaben verfügt, insbesondere die Sperrzeit für die Außengastronomische Nutzung auf

22 Uhr vorverlegt, um unzumutbaren Lärm an den Wohnungen der dortigen Anwohner zur Nachtzeit zu unterbinden.

OVG NRW, Beschluss vom 9. April 2025

- Az.: 4 B 500/23 -

Die Antragsteller betreiben eine Gaststätte mit ganzjähriger Außengastronomie. Insbesondere in der Nachtzeit kam es dabei immer wieder zu Lärmkonflikten. Die Stadt Köln zog daher unter anderem die Sperrzeit der Außengastronomie von 24 auf 22 Uhr vor und gab den Betreibern auf, die Türen ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Hinsichtlich dieser Anordnungen blieben die Antragsteller mit ihrem Eilantrag beim Verwaltungsgericht Köln erfolglos. Auch ihre hiergegen erhobene Beschwerde beim OVG NRW hatte keinen Erfolg:

Komme der Betreiber einer Gaststätte seiner Betreiberpflicht offensichtlich nicht nach, sicherzustellen, dass seine Betriebsführung nach den Anforderungen an die Zumutbarkeit von Lärm „auf der sicheren Seite“ liegt und dass es nicht zu danach unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft kommt, könne dies ein behördliches Einschreiten rechtfertigen. Hierbei müsse die Behörde nicht notwendig eine eigene Lärmberechnung durchführen. Ausreichend könnten in einem solchen Fall Feststellungen sein, nach denen eine ordnungsgemäße Betriebsführung unter Einhaltung des rechtlich gebotenen Schutzes vor betriebsbedingtem Lärm durch den Gastwirt ohne ein behördliches Einschreiten nicht gewährleistet ist. Davon ausgehend habe die

Stadt Köln die Sperrzeit für die Außengastronomie auf 22 Uhr festsetzen dürfen. Die den Antragstellern für den Betrieb der Gaststätte erteilten Erlaubnisse gestatten weder die durchgeführten regelmäßigen Livemusikveranstaltungen noch eine Außengastronomienutzung in dem tatsächlich erfolgten Umfang. Außerdem sei die Außenbeschallung, zum Beispiel mit Musik, zu unterlassen und ab 22 Uhr jeglicher Lärm, der über die gaststättentypischen Geräusche des Bewirtens hinausgeht, zum Schutz der Anwohner zu unterbinden. Gleichwohl sei es – auch noch während des gerichtlichen Verfahrens – zu zahlreichen Beschwerden von Nachbarn wegen nächtlicher Ruhestörungen durch auf der Straße wahrnehmbare Musik und unangemessen lautes Verhalten der Gäste gekommen, die sich regelmäßig vor oder in unmittelbarer Nähe der Gaststätte auch jenseits der bisher genehmigten Außengastronomieflächen aufhielten. Dass die Nachtruhe der unmittelbar benachbarten stark verdichteten Wohnbebauung auf diese Weise nicht sicher eingehalten werden kann, dränge sich bereits auf der Grundlage von Erfahrungswerten auch andersorts in Köln auf. Die vorhergehenden polizei- beziehungsweise ordnungsbehördlichen Ermahnungen zur Einhaltung der Nachtruhe seien erfolglos geblieben. Der Beschluss ist unanfechtbar.



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt
von Hauptreferent
Carl Georg Müller
StGB NRW

Nächtliche Betriebsbeschränkungen für Windenergieanlagen

Lärmschutzauflagen zugunsten von außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage liegenden Bereichen sind rechtswidrig, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage nach der TA Lärm als irrelevant anzusehen ist.

BVerwG, Urteil vom 23. Januar 2025

- Az.: 7 C 4.24 -

Die Klägerin ist Betreiberin von Windenergieanlagen in Brandenburg. Sie wendet sich gegen Nebenbestimmungen zu drei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, die einen schallreduzierten nächtlichen Betriebsmodus vorsehen, um die für Wohngebäude ermittelte Lärmbelastung nicht erheblich über die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bestimmten Richtwerte steigen zu lassen. Die genehmigten Windenergieanlagen treten zu einem bereits aus 24 errichteten beziehungsweise genehmigten Anlagen bestehenden Windpark hinzu. Dieser führt zu einer Vorbelastung mit Lärm, durch die die Richtwerte bereits nahezu erreicht oder überschritten werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht blieb die Klage erfolglos. Zwar bleibe die von den Anlagen der Klägerin jeweils ausgehende Zusatzbelastung isoliert betrachtet so weit unterhalb der Richtwerte, dass nach der TA Lärm kein maßgeblicher Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlagen liege. Eine Situation, die von einer so großen Anzahl bereits einwirkender Anlagen geprägt sei, erfassten die Bestimmungen der TA Lärm zum Einwirkungsbereich jedoch nicht. Die vom beklagten Landesamt für Umwelt Brandenburg mit Rücksicht hierauf durchgeführte Prüfung der Lärmbelastung im Sonderfall und die daraus resultierenden nächtlichen Betriebsbeschränkungen seien nicht zu beanstanden.

Auf die Revision der Klägerin hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Oberverwaltungsgerichts geändert und die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz aufgehoben. Der Einwirkungsbereich einer immissionsschutzrechtlichen Anlage sei in der TA Lärm abschließend und verbindlich festgelegt. Nach der Begriffsbestimmung der TA Lärm beschränke sich der Einwirkungsbereich einer Anlage auf Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als zehn Dezibel (A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Hiervon ausgehend befinde sich nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts die schutzbedürftige Wohnbebauung außerhalb der Einwirkungsbereiche der Windenergieanlagen. Die außerhalb des Einwirkungsbereichs liegende Zusatzbelastung rechtfertige keine Sonderfallprüfung, wenn sie - wie hier - nach der TA Lärm als irrelevant anzusehen ist. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-287
www.kommunen.nrw

Hauptschriftleitung Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer

Redaktion Kim Eberhardt, Florian Gellen,
Anja Schwarzwälder, Philipp Stempel
Telefon 0211/4587-230
philipp.stempel@kommunen.nrw

Abonnement-Verwaltung Anja Schwarzwälder
Telefon 02 11/91 49-5 72
a.schwarzwälder@krammerinnovation.de

Anzeigenabwicklung Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Marc Timar • m.timar@krammerag.de
Telefon 02 11/91 49-4 33 Fax -4 50

Layout KNM / Krammerinnovation
www.krammerinnovation.de

Druck D+L Druck + Logistik
Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint seit 2024 alle zwei Monate mit Doppelnummern. Der Zugang zu E-Paper und PDF ist im Mitgliederbereich der Webseite des Städte- und Gemeindebundes NRW kommunen.nrw hinterlegt. Frei zugänglich sind Inhalte vier Monate nach ihrer Veröffentlichung. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt November/
Dezember 2025: **Ratsarbeit**

NO WAR

Eine Erde.

Ein Klima.

Eine Menschheit.



GREENPEACE

act.greenpeace.de/friedensmanifest



Ihre kommunalen Fragen. Unsere gemeinsamen Antworten.

Wir unterstützen als kommunales Beratungsunternehmen die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden bei ihrer wirtschaftlichen und umweltorientierten Aufgabenwahrnehmung. Als Radar und Plattform für die stetig neuen Herausforderungen der Kommunen begegnen wir diesen mit nachhaltigen, qualitativ hochwertigen Handlungsempfehlungen und Lösungen.



**Wir sind flexibel, motiviert, verlässlich, kompetent und erfahren.
Wir sind für Kommunen da!**

www.KommunalAgentur.NRW

Kontaktieren Sie uns!

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
für unterschiedliche Fachbereiche finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team



**Kommunal
Agentur NRW**

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW